

Johann Franz Bauer, der Verwalter der Herrschaft Schellenberg erstattet einen 53-seitigen Bericht, in dem er verschiedene Missstände in der Herrschaft aufzeigt und Vorschläge macht, wie diese behoben werden könnten. Dabei handelt es sich unter anderem um den Widerstand der Untertanen ihm gegenüber, die auf dem Fortbestand ihrer alten Rechte bestehen, der kostspieligen Unterhalt von sogenannten „Frevelgerichten“, die zu milden und daher nicht zielführenden Bestrafungen für allerlei Vergehen wie Unzucht und Waldfrevel, die Notwendigkeit zur Erbauung einer Mahl-Mühle, damit die Bewohner nicht immer nach Vaduz oder Feldkirch fahren müssen. Ausf. Feldkirch, 1705 Januar 5, AT-HAL, H 2610, unfol.

[7] Durchleuchtigester fürst. Gnadigester fürst und herr, herr, etc. etc.¹

Es würdt eur hochfürstlich durchlaucht aus meinen vorletsten underthänigsten berichten sattsam bekhandt sein, wie unvermuthet die schellenbergische underthanen sich aufbäumen und was für eine scheue brueth sambstags, den 12. Decembris letsthin nachmittag Andreas Büchel², ambtstragendter, und Andreas Marxer³, allter landamman, Jacob Hanibal Hopp, Andreas Kayser und Ferdinand Nescher⁴, des gerichts, sodan Christoph 100lb⁵, Jacob Spalt, Sebastian Hasler und andere ihresgleichen durch loblicher statt Feldtkirch⁶ amts paumaistern Johan Franz Braun, ihrem beystand, schriftlichen von sich haben stellen lassen. Gleichwie nun zue vollge meines letsten underthänigsten berichts von allem die gehorsammeste relation abstatte. Also geruehen eur hochfürstlich durchlaucht der leuthen unruethe und nebst ihres vermeinten beschwerden unerheblichkeith meine weithläuffig dargegen gestellte gründtlichste information in fürstlichen hohen gnaden anzueheren und nit ungnädigest zue erinnern, daß nolens volens nach meinem ehemahligen [2] bey der kayserlichen administrations commission obgehabten dinsts caractere mich immerforth nenne und meniglichen ein anderes zue inculieren von freyen stückhen ablaßen mues.

Von worth zue worth, ia buchstaben zue buchstaben fideliter abcopierte beschwerungspuncta der landschafft der freyen reichs herrschafft Schellenberg, mit bitt, herr landvogt Johann Franz Paur⁷ hierinfahls zue remedieren. Gründtlich und wahrhaffte, mit aller nothurffts umbstandtlich ausgeführte gegeninformation.

¹ Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1657–1712) regierte seit 1684 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127 und *Stammtafel I*.

² Andreas Büchel, (*um 1649, † nach 1709), aus Ruggell, war zwischen 1689 und 1709 mehrmals Landammann der Herrschaft Schellenberg. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, *Büchel, Andreas*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Vaduz-Zürich 2013 Bd. 1, S. 122.

³ Andreas Marxer, (* 1660, † nach 1718), aus Mauren, 1700 als Inhaber der Mühle im Schaamwald und zwischen 1699–1701 als Landammann der Herrschaft Schellenberg erwähnt. Vgl. TIEFENTHALER, *Marxer, Andreas*; in: HLFL 2, S. 585.

⁴ Ferdinand Näscher († 22.09.1722) aus Gamprin, war ab 1694 mehrmals als Richter erwähnt, 1697 als Weibel, 1706 als Kirchenvogt von Bendern und Baumeister, 1718 als Landeshauptmann der Herrschaft Schellenberg. Vgl. TIEFENTHALER, *Näscher, Ferdinand*; in: HLFL 2, S. 644.

⁵ Hundertpfund.

⁶ Feldkirch, Stadt, Vorarlberg (A).

⁷ Johann Franz Bauer [Paur] (gest. nach 1715/16) studierte ab 1670/71 Rechtswissenschaften in Freiburg im Breisgau. Als Dr. beider Rechte machte er Karriere als Oberamtmann des Reichsstifts Rottenmünster und ab 1688 in hobenemsischen Diensten. Von 1699 bis 1715 war er fürstlich liechtensteinischer Landvogt der Herrschaft Schellenberg. Ab 1700 veranlasste er den Kauf zweier Brandstätten in Feldkirch und ließ auf diesen das fürstlich liechtensteinische Haus errichten, in welchem er bis zu seinem Tod wohnte. Vgl. Brief an den fürst-liechtensteinischen Buchhalter Novak betreffend den Nachlass von Johann Franz Paur und das Haus in Feldkirch, Konz., Schloss Judenau 1716 August 3, HAL, unfol.; sowie die gesamte Verwaltungskorrespondenz Paur mit Fürst Johann Adam Andreas von Liechtenstein von 1699 bis 1712, HAL, H 2609, 2010, 2611; Karl Heinz BURMEISTER, *Johann Franz Bauer*, in: HLFL 1, S. 72.

Pro 1^{mo} werde zweyfelsohne herren landvogt
erinnerlich sein, wie daß anno 1699 im Mertz
von der kemptischen subdelegations-
commission, ehe und befohr die gesambte
underthanen der herrschafft Schellenberg
ihrem herren landvogten im namen ihro
hochfürstlichen durchlaucht fürstens und
herrens von Liechtenstein abgelegt, und das
handgelübt gegeben, ihnen zuegsagt und
versprochen worden, daß man selbige von
gnädigester herrschafft bey ihrem sigel und
briefen, alltem herkommen und bräuchen
beschützen, beschürmen, manutenieren, bei-
[3] sein und bleiben laßen wolle.

Wan aber bekhant, ie und allzeith bräuchlich,
daß alle jahr ein oder mehrer zue zeiten aber
weniger zeit und frevel gericht, auch verhör in
beysein landamman und gericht, und jeweylen
waybel gehalten. Bis anhero aber und so lang
herr landvogt in loco, solliches keineswegs
geüebet, sonderen unterwegs bleiben laßen,
alls hoffet man disen, ihren allten gebrauch, nit
abgehen zue lassen, sondern künfftigshin
solliche auf gnädigester herrschaffts kösten
widerumb zue introducieren.

Ereignete sich dann

Ad 1^{mum}

Wegen groser confusion, welliche sich in ipso
congressu und anfang dises actus, ratione von
kayserlicher administrations-commission
nomine subditorum zue bezahlen
übernommener viler tausendt gulden erhoben.
Ist mir, oder beßer zusagen, solle mir ohne
gnädigst herrschafftlichen special befelch
respectu ihrer underthanen pro nunc nichts
erinnerlich sein, und hat die gesambte
landtschafft schon dortmahls ihren heutigen
beschwerdt-steller zue ihrem beystand
erküsen, wellicher, da er personam publicam,
wie zue ver- [3] muthen, vertreten hat,
glaublich auch yber alles passierte selbst ein
wahrhaftes und authentisches instrumentum
verfertigt haben wirdt. Hat er dan personam
publicam nit vertreten, volglich nit
instrumentieren können noch sollen, were er
beßer darvon gebliben, als das er seine clienten
sambt ihren vorschützendten brüefen und
sigel, so blueth schlecht tuierete, ja durch
seine unvorsichtigkeith wohl gahr weith hinder
das licht stellte. Ahnerwogen ihme, alls der
landtschafft gethreuem beystand, wie selbiger
auch in actis dafür gehalten worden,
abgelegen gewesen, einen geschwornen
kayserlichen notarium ad solennem similem
actum, alls eine huldigung ist, zue requirieren
und yber den ganzen hergang eine oder
mehrere offene instrumenta verfertigen zue
laßen etc. etc.

Zue underthänigstem respect gnädigester herrschafft hette man zwar ahn disem ohrt ursach genueg,
ihren widerumben herfürgesuchten beystand und deßen gebrauchte unbeschaydenheit, daß er
nemlichen in dem ersten membro seiner § 1^{mum} mich und die underthanen, vor eur hochfürstlich
durchlaucht, alls beeder thaylen gnädigster herrschafft etc. aus der feder fließen laßen, und dero
hohes prädicat sein, schlecht, glatt und oben dahin ohne die mündeste respective [4] pflücht und
respects-bezeugung berühret hat, zu arguieren.

Ich will ihne aber hie gegenwertig endtschuldigen und dafür hallten, daß, wan er ein anderes, als
die seinem von loblicher statt alhier ihme ahnverthrauten pauamt und gueter nachbarschafft
repugnierendte, will nit sagen trölereyen, sondern bauren procuraturen zue treyben nit ergriffen
hette. Er einen grosen fürsten von deßen unwürdigen beampten und underthanen, auch beßer zue
underschayden begriffen haben würde. Immittels beruefen sich die, layder, a potiori von andern
verführte underthanen auf sigel, brief, alltes herkommen, guete gewohnheiten und gebräuch, suchen
auch darbey manuteniert zue werden, ohne daß man vor, bey, oder nach der huldigung darvon
etwas produciert, oder ad statum legendi communiciert hette. Von deme ersteren, alls brüef und
sigel (welliche nit nur crude allegiert, sondern bey einem huldigungs-actu ad perpetuam rei memoria
originaliter vorgelegt werden müessen) habe, wie gemelt, nichts gesehen. Und gleichwie guete
gewohnheiten und lob-gebräuch nimmermehr zue stürzten, oder aufzueheben seind, so fraget sich
in dem gegenthayl, was für guete allte herkommen, gewohnheiten und lobliche gebräuch dan dise

seyen, da euer gnaden gegen euer hochfürstlich durchlaucht mir gnädigst erthayllter instruction ausserhalb ihrer canzley ein landamman privative mit gewöhnlichen uncössten alle tutelien und curatelen simpliciter gouverniet, oder die tutores und curatores (welliche hiesiger loblicher statt gebrauch nach zue ablegung ihrer rechnung ex chatetra summi templi obrigkeitlich beruefen werden) wider alle rechten der wagsen güether wohl gahr selbstem apprehendieren und ahn sich bringen? Das ein dergleichen landamman deßen gnädigster herrschafft ihre in urbariis und kauffbriefen fundierte und reservierte jahrs-geföll, alls der fahrzüns [5] ahn Rhein⁸ zue Ruggel⁹ ist, vermessenentlich und (wo der oberamtliche gewalth angelegt wirdt) dem umb die zahlung angefochten fahrs-beständer, zuestehen, was er thäte, mit fäussten und allerhand beesen worthen trohungs-weis disputiret, denen underthanen in allen wünschlen conventicula zue hallten gestattet, ja in aigenem seinem haus erweisslich höget? Nit münder gantze, bey eines jeden unpartheylichen aug, volle rebellionen vorbildendte auflauff, so von thayls leuchtfertig, aydbrichig infamesten gesöllen undter allerhand verdamlichen prætexten gestüfftet und concociert worden, durch amman und gericht nit allein approbiert und unverhinderet, sondern selbstem besucht werden. Ich præteriere, was für eine schene (gottlose muß ich sagen) gewonheith seye, daß plerumque die vorgesetzte denen armen frembdlingen, welliche erbsweys etwas zu suchen haben, auch den abzug, ob sye es völlig empfangeten, oder schon bezogen hetten, bezahlen müessen, daß ihrige unter allerhand beschwerungs vorwenden dem bericht nach öfffters nur umb die hellffte, als etwa $\frac{2}{3}$ usuarie abwürgen, abtruckhen und mit underthänigsten respect grob teitsch zue melden, wohl gahr ab.....en. Ich geschweige die vernere löbliche ausybung, daß eur hochfürstlich durchlaucht ihre gesambte schellenbergische landtschafft jährlichen 77 lbd.¹⁰ landsteyr, welliche doch ihrem landamman aus rechnungen erweisen und vorgelegt worden, bishero hinderschlage und eur hochfürstlich durchlaucht undter abermahligem prætext (man erinnerte sich nit, das solliche der herrschafft jemahlen bezahlt worden weren) bey hochpreyslichem reichshofrath in puncto schellenbergischer eviction dardurch mit processen verknüpfft.

Nit berüehrem mag [6] ich, daß in beziehung der collecten yblich unreine herkomen, wodurch der landvollen clage nach diejenige, vor denen man die hüete undter denn armen zue hallten pflaget, bey nahem zue herren, andere zu bettlern werden und [...] wohl gahr von haus lassen muß. Welliches alles dem hergebrachten und von voriger herrschafft geduldeten hochmuth, auch aigens ahnmaßendter hersch- und regiersucht zue schreybe etc.

Ob aber diserley ein ganzes gemeines weesen zerrittendte häsliche müßbräuche den nahmen eines schmeichlendten allten herkomens, gueter gewohnheiten und gebräuchen meritieren, laße eur hochfürstlich durchlaucht zue gnädigstem urthel und befelch gehorsamst anheimbgestellt. Interim ist mir aus der von gesambten underthanen bey der huldigung abgeschworenen aydts-formel nit endtfallen, daß eueren hochfürstlichen durchlaucht sye, underthanen, gethreu, gehorsamb, gewärtig, bottmäßig, steyr, fron und dinstbahr zue sein, deroselben nutzen und fromen nach ihrem bessten vermögen zue befördern, schaden und nachthayl zue warnen und zue wenden, auch eur hochfürstlich durchlaucht fürohin für dero rechtmäsigen leib, grund und natürlichen herrn und obrigkeith zue erkennen. Dero nachgesetzte beampte zue ehren, deren jeweylige ergehendten gebott und verbotten, auch rechtmäßig saz, land und pollicey-ordnungen underthänigst und gehorsammest nachzuekommen und zue geleben, bey niemanden anderem, alls bey eur hochfürstlich durchlaucht und dero nachgesetzten beampten (und nit bey hiesigem in verscheidenen wüthshäuseren erscheinenden loblichen statt-paumaistern) recht, hülff und rath, auch schuz und schürm zue suchen und zue nemmen, auch sonsten alles zue thuen und zue laßen, was gethreuen und gehorsamen underthanen gegen dero gnädigste herrschafft und obrigkeith [7] zue laisten gebühret, wohl anstehen thuet, mit leiblichem ayd und gelibd verbunden seyn.

⁸ Rhein, Fluss.

⁹ Ruggell, Gem. (FL).

¹⁰ Pfundpfennig.

Dises ersteren beschwerdts-puncten andertes membrum, daß benandtlichen bräuchig gewesen, alle jahr öffters in beysein landamman, gerichts und waybels frevel-gericht und -verhör zue hallten, und das so lang ich in loco, wie des beschwerdts concipisten und deßen adhærenten unwarhafft formalia absolute lauthen, solliches keineswegs geybet, sondern unterwegs bleiben lassen. Allso auf gnädigster herrschafft uncössten widerumben introducieren solle, betreffend seindt die verhörstag nach nothurfft frevelgerichter aber alls ein hergebrachtter wahrer müßbrauch und unordnung gahr keines gehalten worden. Ex rationibus weylen bey meinen ehemahligen kayserlichen administrations-commisisions-dinsten in dem vadutzischen, in fallor, keines in dem schellenbergischen aber nur eines, und zwar daß meine nebenbremapte ihr darvon abgeschöpfftes müßfallen und austillung, auch mir a parte rei besser inprimiren mechten, gegen ihrer intention gehalten worden.

2^{do} pflaget yber die herrschafft ein größer uncössten zu gehen, indeme auf ieden angezaigten frevel ein trunckh und broth bezahlt werden muß.

3^{tio} wurden die frevel seundum pasiones mentis angegeben, und keine, weder münderende noch vermehrende umbstände attendiert, und da 4^{to} der denuncierte und von dem denuncianten nichts wissende freveler nit ultro condessus ist, so endtstehet 5^{to} aus einer die anderte und dritte unordnung, sogahr, das auch mein gewissen nit zue falcieren wusste. 6^{to} quod bene notandum, geben dise frevelgerichter einem landamman daß häfft in die hand, von einer zeith zue der andern in seinem apartement (dan eines jeden ammans haus mit einer absonderlichen audienz-stuben, und dise mit einem lehenen sässl versehen ist) verhören anzustellen, die partes [8] zue seinem aigenen vorthl nit allein zue vergleichen, sondern alsdan 7^{mo} bey denen frevel-gerichtern, umb die underthanen in seinem zwang und liebe zue erhalten, das große zue vertuschen und nur die anzaig des kleineren, womit selbstn pflichtvergeßen zue verordnen, gleichwohlen nit zue verhindernen. Was solle ich sagen, das 8^{avo} in dergleichen audienz-zimmeren der incestus inter collaterales pro simplici fornicatione ausgesprochen, 8 recalcitrantibus¹¹ tam ecclesiastica, quam civili potestate keiner anderen, alls gleicher straf underworfen zu sein, die leuthe bethörlich verfiehrt werden. Und von darumben 9^{mo} ein landamman, deßen schatten der gemein man fürchtet und respectieret, nach aigener cum rubore bekennendten erfahrung der underthan gegen dem vorgesetzten alien gemachet, und anderwertig rath zue suchen und zue nemmen verlaithet würdet. Damit ich aber nit zue weith lauffe, und dieses membrum nit weither extendiere, alls ex ungue leonem¹² zue erkennen noth ist, habe zum beschluss nur dises mit ahnhäfften wollen, daß ein alls anderen weeg keine frevel unabgestrafft hinschleichen, sondern wo man alle circumstantias genau examinieret und wider der vorgesetzten willen untersucht, für ordinari verhör gezogen werden, und dem gegenthayl mittels selbst allegierendter herrschaffts-cössten umb nichts, alls den verlangendten schmaus zue thuen, von disem onere aber eur hochfürstlich durchlaucht in dem herrschaffts-kauff nichts bedungen worden ist. Es mögen aber 10^{mo} die frevel gleich für verher, oder dergleichen frevel gericht gezogen werden, so setze ich gleichwohlen meinen kopff zum pfand, daß, wan schon die schmausierende ayd- und gerichts-bruedere auf der landtschafft cössten ein andere mit s. v.¹³ [...] und [...] tractieren, daß unahngesehen verhör-frevel, oder zeithgericht keiner den andern verrathen werde, dem ge- [9] meinen man aber, da er auch gefollteret wurde, von seinen herren amtmännern, wie sye sich titulieren laßen, nur das allergeringste zue eröffnen, selbstn nit rathen wollte.

Das zeythgericht, worhin von Oberampt¹⁴ appelliert werden kan, und von dorthen nach weithers alles ahn gnädigste herrschafft appellabl ist, belangend, bestehet solliches schon widerumben auf

¹¹ Widerspenstige.

¹² aus der Löwenkeralle.

¹³ salva venia: mit Erlaubnis. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998)*, S. 259.

¹⁴ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduž. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HFLFL 2, S. 661–662.

einer weinfeichten gewohnheith von amman und gericht besetzt und ist, so vill mir wissend, in vor- noch dermahlinger meiner bedinstung keines gehalten worden.

Dessen unerwogen und das sich weder in dem urbario, nach landtsgebrauch darvon nichts zaiget, und auch von sollichem onerosen gnädigst in dem kauff schon widerumben nichts angefiehrt worden, so habe gleichwohlen in causa herrn pfarrers zue höchst gedachter herr Raschern (iedoch ohne zue wissen, das der uncossten yber gnädigste herrschafft gehen sollte, sonsten es underlassen hette) unlangsten befahren eines zuehellten und disen einbildischen gesuch zue erfüllen. Es hat aber eben er, paumaister Braun, solliches, alls sein, des herrn pfarrers, procurator hinderstellig und mit erworbenem arrest bey Oberampt anhängig gemacht. Was darff dan umb Gottes willen diser ambidente paumaister in einem fonieren und in dem andern selbsten fliehen.

Pro 2^{do} daß einer, oder der andere von denen ampts-angehörigen underthanen sich in einem ald anderem verfehlet, und des frevels halber yberwisen wurde, daß er nun vill oder wenig in die straf zue ziehen wäre, sollter er [10] alsdan nit mit straf auf straf, und also wohl gedoppelt, oder mehrfach angezogen werden, sondern wie vorhin bräuchig, mit gant und landrecht dahin gehalten werden.

Ad 2^{dum} wirdt auch bey verhör, und zwar ohne sorg sich der vorerzehlten gefahren thayllhafft, oder underwürffig zue machen, niemand, alls der bekhandtliche und überwisene verbrecher zur straf gezogen, vollgendts aber nit [10] mit straf auf straf gedoppelt, und wohl mehrfach belegt. Derowegen dise ehr gewißen und gottloseste imputation dem unbehuetsamen aus liebe eines luederlichen nichts werthen interesse überwundenen schriffsteller bis zue rechtlicher prob zurükh gebe, sollte eintweders in aigenem seinem buesen zue behalten, oder dessen ybel verfihrten clienten in

den ihrigen weithers von sich zue werffen, daß ich strafen auf strafen und also wohl gedoppelt und mehrfach angelegt, oder, wie gegenthayls vermessene feder tacite sagen will, auch bezogen habe, ist eine s. v. gebazete verläumderischen. Da sich aber nach ganz, halb, vierteljählig und längerem vergebendlichem zuwarthen die ausstehendte lehenzüns umgellter, wein, frucht, straf und andere ampts-exstantien under vermeydung eines pfund pfennig, oder pfund hellers straf zue bezahlen, auf gewissen tagen und zuelferen befelche, und auf ervollgendten ungehorsam, diser werde gleich mit underpleibendter real bezahlung, oder in deren endtstehung mit underlaßender excuse, oder ahnsuchung vernerer gedulth und zue-warthens contrahiert, sothane straf einrentiere, ist. unlaugbahr und meines underthänigsten darfürhalltens so billich, als recht ahngesehen einer, als dem raithgeber, deme in instructionis keine veralltendte und schimlicht werdende restanten passiert werden, und eur hochfürstlich durchlaucht alls rechtmäsigen grund-, halls- und leibherrn der herrschafft schellenbergischen underthanen [11] ybel gesagt sein wurde, da dieselbe ihren leibaygenen und eur hochfürstlich durchlaucht mit special pflüchten zuegethanem waybel umb beybringung des ihrigen requiriern und mittels dess von gnädigster herrschafft im vermündern und vermehren præcise dependierenden landtsgebrauch von ihrem aigenen mit kuttel und därten zuegehörigen underthanen bünden und (darvon Gott seye) sich gestern und wiedem underthanen ein oder anderes gefallen vorschreyben lasen müßten. Nit werth ist sich in dises formal rauperey weither zue vereussern, oder allervorderist eur hochfürstlich durchlaucht hierdurch zue exacerbieren, gleichwohlen aber hette ich vermeint, das, wan ja disem, oder jenem in der regier-sucht sich gahr zue hoch versteigenden underthanen solliches sträfliches zuemuthen nit zue sinn kundt erdtsetzlich vorkommen were, kurtz zuevor gemeltem paumaister Braun¹⁵ als ihrem aufgesuchten fluchtherren auf das wenigste, wo nit eine bessere vernunfft eingeleicht, doch seine unbeschnittene feder einem fürsten des Reichs mit der gleichen nichts werthen ahnmasungen verschont haben wurde.

¹⁵ Johann Franz Braun, *Amtsbaumeister in Feldkirch um 1706. Vorläufig kein Nachweis.*

3^{tio}

sollte sich weithers (wie allezeith schon geschehen) ereignen, daß gnädigster herrschafft, oder jemand ander, so nit herrschaffts underthanen, durch kauff, austhaylungen, oder andere weis und manier, güther ahn sich ziehen und bringen, das alsdan gleichwolten die schnitz und steuren auf obangeregtere [12] gueteren die käuffere und besitzere derselben wie von aller hero abstaten und erlegen, auch die darauf ligende beschwerden yber sich nemmen, damit nit die gemeins-leuth mit austreybung des s. v. viehs und anderem oneribus die auf oftgemellten gütheren gestanden belegt und prægraviert werden, wordurch unterschiedliche hof gleichsam ganz frey und consequenta die andere zum höchsten nachthayl der gemeind beschwert wurden.

gütheren kein wayd-gellth zue geben befolchen, hat die gemeind denne beständeren ihre hab eingebotten. Alle raison (nemlichen es weren eur hochfürstlich durchlaucht, alls ohne deme unmittelbahrer allgemeiner grundherr, der proprietarius und nit die colonii. 2^{do} seyen die jura compascendi keine personalia, sondern realia, und wofern dises nit universaliter wahr were, derffte pro 3^{tio} ein jeder gemeindtman, wan er auch nit eines s. v. schuches groß boden hette, so vill er wollte, stuckh austreyben) ware verlohren. Auf vernerweithre remonstration, daß pro 4^{to} dasjenige, wellicher in dise oder jene gemeind s. v. vieh stöllet, gleich denen beeden hoffs-beständern auch weder grund noch boden daselbsten besize, solliches aber respectu des beguetherten gemeindtsmans passiert [13] werde. Item, wer damahls, alls beede hof vor wenigen jahren in schellenbergischen underthanen händen gewesen, ein waydgelt gegeben, oder geforderet hatte. Gabe mir der allte landamman Andreas Marxer dise hoch erleuchtete andtworth (formalia sunt) wan der fürst, oder ich, die güether paueten, were es alsdan ein anderes. Ego. Er pauet solliche durch andere, allso haben dieselbige sine jura zue genüßen etc. Gleichwie aber bey dergleichen proceribus alles ratio cinneri umbsonst vergeben und verlohren ist, musste ich mit vorerzehlttem ambtsgewalth mich zum maister machen. Damit aber uach die gemeind und beständere in freindnachbarlicher ruehe beysamen stehen mechten, haben sich auf meinen befelch beede bey der gemeind einzuekauffen insinuiert. Es hat aber solliche den ersteren yber die achsel, den letzteren aber ex speciali odio gahr nit angesehen, und zwar dergestallten, ob sye, gemeindtsleuthe, absoluti weren und yber gnädigste herrschafft, was sye nur gelüstete, zum schimpff und widerwillen verhängen derfften etc.

Ad 3^{tium}

In disem desiderio muß iehder landtsschafft beyfallen und ihr verlangen billichen. Weylen aber der passus auf essig sticht, muß er mehrer erleitheret und examiniert werden. Eur hochfürstlich durchlaucht haben von einem hiesigen bürger den Winzierlshof¹⁶ und von einem Mayländer [12] den ehemahls auch gewessten bürgerlich feldtkirchisch Rennischen Hof¹⁷ erkauffs, des erst und letzteren beständere seindt Ulrich Winzierl¹⁸ und Jacob Stöber. Diser beeden respective herrschafftlichen repräsentanten s. v. vieh wollte die gemeind Mauren¹⁹ ohne gewißes waydgelt auf der sonsten gewöhnlichen aztung nit allein keineswegs passieren lassen, sonderen alls ichts auf meine verandtworthung, wo anderes s. v. vieh gehet, hinzu treyben, und bey verluurst der bestands-

¹⁶ Der Winzierl(er)hof (f) in Mauren war bis ca. 1700 im Besitz von Balthasar Winzierl, Stadtdiener in Feldkirch, und bis Ende des 18. Jahrhunderts in herrschaftlichem Besitz. Vgl. Johann Franz Paur [Bauer] berichtet Fürst Johann Adam von Liechtenstein über die Güter von Bürgern aus Feldkirch in der Herrschaft Schellenberg. *Ausf. Feldkirch 1699 Juli 6*, HAL, H 2609, unfol.; Joseph OSPELT, *Zur liechtensteinischen Verfassungsgeschichte*, in: *Jahrbuch des Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 37, *Vaduz* 1937, S. 5–50; hier: S. 32; Josef SCHUPPLER, *Die Landesbeschreibung des Landvogts Josef Schuppler aus dem Jahre 1815*, in: *JBL* 75, *Vaduz* 1975, S. 189–462; hier: S. 275, 318, 371; Fabian FROMMELT, *Mauren*; in: *HLFL* 2, S. 596–607; hier: S. 599.

¹⁷ Rennhof. *Wiesen und Wald in Mauren*. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 3, *Vaduz* 1999, S. 474.

¹⁸ Die Winzierl waren eine Patrizierfamilie in Feldkirch. Vgl. Andreas ULMER, *Burgen und Edelsitze Vorarlbergs und Liechtensteins, Dornbirn 1931* (Nachdruck: Dornbirn 1978), S. 729.

¹⁹ *Mauren, Gem.* (FL).

Nun aber dem essig zue der mueter zuestehen habe ich dem ambtstragendten landamman, dem allten und anderen, die öfftere sinceration gethan, daß namlich eur hochfürstlich durchlaucht unahngesehen dero güether, letsterer hand exempt sein wollten, sollche, wie ich tacite daß abgeschlagene und zuegeben verbottene waydgelth darzue verordnet, die gebühr darvon raichen zue lassen, nit difficultieren werden. 1^{mo} sye können nit abreden, daß, alls sye wegen viler in der herrschafft situierten ausländischen güethern halber die beschnizung prætendiereten, zue elidierung ihrer vorschuzenden, ohnedeme nichtigen exemption zue exemplificieren befohlen, das auch ihre aigene gnädigste herrschafft sich der gebühr ab dero erkaufften güethern nit endtschitte etc. Was haben dan umb Gottes willen dise unruehige schnarcher zue monieren? Kein anderes suchen sye, alls wo die stügel ahm höchsten yber- [14] zusteigen, und die nidere zue yberzupfen, umbso mehrer, alls ihr beschwerdts-stöller, oder beßer zue sagen, deßen kindere auch ein stuckh reben in der herrschafft haben, und dise seines also hochersprüßlichen patrocinii sich hierdurch nit gehrn frustrien wollten.

Sed ecce diser schlauche procurator waist wohl, warumben er von hiesiger bürgerschafft in specie, nit aber von eur hochfürstlichen durchlaucht güethern abstrahieret. Was solle dan die ursach sein? Dise ists, daß man heut, oder morgens ex parte deren in der herrschafft begüetherten unbenenten hiesigen bürgeren und anderen die gravierte schellenberger ex actis convincieren könne, wie das dise nominetenus sich gegen niemanden, alls in speice ihre gnädigsten herrschafft beschwert hetten pro qua præclarum custodem omnium, quem liquum aiunt und gleichwohlen fühlet der obicierte gemeine man dise ihres beystandts griffe so wenig, alls die gesambte landschafft daß hierdurch ahn die kähle gesteckhte messer etc., hoffendtllich aber für fürsten und stände des hochlöblichenn Schwäbischen Crayses²⁰ mittler zeith ihre collectas selbstn zue suchen, gelegenheith genueg finden werden. Dem herren paumaister aber wegen sothanen ohne reiffen vorbedacht per indirectum verursachendten motus alsdavon gemeiner bürgerschafft nach vorderist einem loblichen magistrat der wein nit verehrt werden derffte.

4^{to}

Weylen nun bekhandt, daß herr landvogt die aufgerichtete kauffbrif, so etwa zue ersparung der unkössten von einem landamman oder gerichtsmann geschriben, nit nur genem hallten, sondern nur null und nichtig erkenen will, auch auf die aufgerichtete shculdbrief mehrers und ein [15] groserer tax, alls vorhin gemacht werden will. Alls hoffet man, auch bey dem allten gebrauch es dahin bewenden zue laßen.

Ad 4^{um}

Ist daß primum membrum nur gahr zue wahr, aber niemand bekandtllich, daß undter dem deckhmantel ersparender uncössten die kaufbrief (keine kauffbrüef, sondern auf quart und octav-blättern befündtllich und suspecte zettel seind es) decime von einem landamman, oder ge- [15] richtsmann zuesamen geschmirbet, und in disem Schwäbischen Crays ende zue abolierung der cantzley-jurium gestatte werden, und recht sein solle, was anderwertig ahn sich selbstn verbotten, nichtig und null ist. Für wahr hallte ich, das dem

underthanen umb den vermeinten tax, sonderen aus ahnraizung der vorgesetzten und gemeinen schriftgelehrten umb manutenez ihrer ahnmaßenden hochheytt und weingrüenen canzleyen zue thuen seye. Gott waist es, daß die contrahenten dergleichen sudleren, aydtbrüedern und gemeinen alls gezeugen öffters vierfachen, alls nur gedoppelten tax-ertrag bezahlen, oder beßer zue sagen, wo nit (cum venia) zue versauffen geben, doch sonsten da die frische wunden nit gleich gehaylet sein will, solliches zue herbsteithen mit mosst endtrichten müessten. Deme zue negst ist ein absolutes gediht, daß dergleichen kauffzettel (wie sye es zue nennen pflegen, und ab ætimologia nominis abzuenemmen ist, das es keine brüef und was für schene und ad falsificandum höchst

²⁰ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

erwünschte instrumenta dise seyen) sich ein amman, oder gerichtsmann alleinig ahngemasst habe, sonderen es bedinte sich deren in fraudem cancellariae der negste besste sudler, und zaigen sich noch zur stund solliche gefährden, daß einer bald da, der andere dorthen hässlich angeführt, und wo er vermeinete, eigenes unverpfändetes freyes gueth gekaufft und in besiz zue haben durch deßen schon mehrfache verhäfftung endtsätzlich betrogen worden. Ja selbstens nichts neues ist, daß die vorgesezte mittelß ihrer sogenannten copeyen (deren ohne merkhsamen cossten keine geschriben wirdt, und was dises für [16] ungeheure thuer seyen, etwelliche beylagen zaigen) einem ehrlichen creditorn, der schon vorhin verhoffete hypothecen für frey angeben, oder nach deme der wein gueth ist, solliche hocher schätzen, als sye a parte rei werth seind, und erst kurtzhin in Joseph Schechlens seelig schulderthaylung der ehrliche ziegelmaister alhier, nach dessen anzaig erfahren hat.

In der seele schäme mich, daß die mir abnöthigende vollständige gegen information eur hochfürstlich durchlaucht mit sollicher raupperey, wie beraith sonsten darzue were, und aus underthänigsten respect thuen sollte, kaum verschonen laßet. Ich breche aber ab und verweyse die gegnere auf die eur hochfürstlich durchlaucht bald nach der immission zue behöriger der sachen yberlegung mit der taxa diversim signierte alle brief, und fideliter communicierte vaduz- und embsische tax-ordnung, worinnen ja die kauffbrief expressissimis verbis endthaltten seindt, bey voriger gräflicher vaduzischen regierung aber, wo nit nur die taxordnung, sondern gahr alles in abgang kommen ist, und der underthan (welliches nach heit zue tag, wie ahn der Sonnen liget, nit zue verhindern wais) den maister gespilt hat, ist das münder mit dem mehrerem und dises mit jenem in die angetretene ordentliche unordnung zuerfallen. Negst Gott beruefe mich auf eur hochfürstlich durchlaucht selbst aigenes gnädigstes wissen, daß in underthänigster sollicitierung pro determinatione taxarum mich nit allein ohne gesuch des geringsten interesse gehorsamst insinuiert habe. Sondern disem zue vollge, habe von gnädigster determination ahn, bis auf gegenwertige stund auf die gnädigste erinnerung, mich der zuegefertigten ordnung discrete zue gebrauchen, nit einmahl, daß verordnete, sonder von jedem 106 x.²¹ weniger bezogen, alls eur hochfürstlichen durchlaucht selbstens zue beziehen, gnädigst verordnet haben. Gesezt doch ungestanden, ich hette nit weniger, sondern ein mehreres, alls eur hochfürstlich durchlaucht gnädigste determiniert haben, zu beziehn mich underfangen, son vermeinte, solliches [17] mit formlicher einristung und prothocollierung dergleichen schuld und verkauffs-scartegnen (welliches vorhero niemahls beschehen, noch ein landschreyber eingetragen, sondern fleckh auf fleckh zuesamen gebunden, oder wohl sonsten verworffen hat) mehr als wohl verdint zue haben, zuegeschweigen, das nit der underthan, als debitor, sondern der creditor die taxam bezahlet, und der landtschafft zeith meiner bedinstung ihre sonsten ybertragene cössten des jahrs nit nur umb 100 gulden abgenommen und inuiert worden seindt, hierdurch aber der schmausbrüeder unwillen auf mich geladen, und gegenwertig undanckh von gesambter landtschafft zue lohn haben, undter diser gnädigsten expression mich und das meinige verpfändte.

5^{to}

Ist denen jungen und allten leuthen vorhin frey gestanden, sich wohin und wan sye gewalth, zue verheurathen, wan sye sich anderster bey dem rechtmessig gesezten pfarheren debito modo angemeldet und verkünden lassen, auch beyderseiths freindschafft den consens darein gegeben, nun aber einige zeith hero herr landvogt sye dahin astringieren wollen, daß man sich erstens bey ihme um den consens anmelde, welliches ein neuerung. Und

Daß angeben ist ad 5^{tum} ganz wahr, und in hochloblich Schwäbischen Crays das yblichste, auch bey allen fürsten, prälaten, grafen und herrn daß allgemeine herkommen. Eine vormahlige herrschafft hette mit dem underthanen gahr mögen buederschafft gemacht, und einen amtstragenden, oder abgetretenen landamman noch und abermahlen herren tituliert haben, [...] das gnädigste herrschafft ihren respect auch so

²¹ Kreuzer.

verhofften bey ihrem allten herkomen schlecht beobachten solle. Ja sogahr mir ist manuteniert zu werden.

schlecht beobachten solle. Ja sogahr mir ist verboten, dise einbildische männer auf vorerzehlte weis zue nennen, [18] derowegen ich vorbesagtes, allgemeines craysherkommen und niemahls beobachtete gewohnheith umb bey dem underthanen gegen dessen gnädigester herrschafft einen mehreren respect zue pflanzen, und zwar umbso billich und pflichtmäsiger, wie ich glaube, einführe, alls aman Bichel Ulrich Walchen zue Ruggel seine mit einer vermögenden, aber ybel veruefenen Schweizerin vorgeweste verhey Rathung selbst gesteckht und ohne, das von mir dergleichen were gesucht worden, verhindert hat.

Warumben sollte dan nit hundertmahl mehr gnädigste herrschafft in deren namen man nicht szu hindern, noch eines hellers werth, interesse volgbahr blo den schuldig und underthanigst abgeschworen und gelobten, gehorsamb und respect suchet, rei publicæ causa nit selbstn wißen, ob, wan, wie und mit weme sich dero leibaigene underthanen verhey Rathen, und wer sich von der frembde in disseythige leybaigenschaft, oder von dar hinaus begeben wolle. Und weylen sich der underthan in deßen ungemainer præsumptuosiät gahr zur hoch versteiget, und seine maisterloße herrligkeith ganz despectierlich mit denen deutlichen worthen, wan und wohin seye gewalth sich zue verhey Rathen frey gestanden were, & seposita mancipatione zue erkennen gibt, mus ihme nothwendig durch seinen aufgeblasenen sinn gefahren werden.

6^{to}

Seye vorhin bey denen abthaylungen auch bey auffrichtung eines heyrathbriefs observiert worden, das zue ersparung der [19] cössten etwan ein landamman die thaylung vorgenommen und die heyrathsabrod schriftlich verfasset, selbe alsdan in die canzley zur ververtigung getragen, worvon man einen billichen tax, und zwar zum aller mehresten 1 fl. 30 x. genommen. Nun aber es dahin und so weith kommen, daß eine solliche abthaylung, oder heyrathsbrief, ein weith mehreres cosstet, bittet deme, nach gesambte landtschafft nun remedur.

Ad 6^{tum}

wais ich nit, ob dises sogenante gravamen mich active, oder passive beruehre, will derowegen ganz indifferent darvon sprechen und zwar, das mir von jeder [19] erbs- oder guether verthaylung, es betreffe gleich vill, oder wenig, 1 fl. 22 30 x. geraicht werde. Zeith meiner underthänigsten dinsten aber nichts, ausser vor ohngefahr einem viertl jahr Josephen Schechles seelig schulden verthaylung, zur expedition gegeben worden ist. Begreiffe also nit, ob der ybel gemeinte, oder ihr schriftsteller selbstn ahn den wörden herumgehen, oder auch mich darahn führen wollen. Der waybel berichtet mich aydtlich, ich wais es aus selbstn aus voriger bedinstung, daß man den landschreyber mit einem pferd zue denen thaylungen

abhollen und neben der mahlzeith 1 fl. 30 x. geben. Vollgliche widerumben hat heimführen müessen. Dergleichen geschäft, da es auch ohne extension, nur eine mahlzeith betroffen, ist doch yber 4 fl. kommen, und mit anrehung der vorgesezten wohl mehr, als nach so vill es. mich bedunkhet, der gemeine man hette besseren lust ahn seine herren ambt männer, der advocatus aber zue verhülung ihrer machendten uncössten mich lieber ahn die spize gestellt, gleichwohlen aber wegen seiner in der beschwerd gemachten inficationen mich mit recht beissen derffen, vileicht wylen er bey mir keine schuld befindtlich wusste, mich auch ohne nähere explication, ob nit etwa in anderen begebenheit, wo das vermög dem hundert nach behandelt, ad expediendam in die canzley [20] gebracht und mir der tax-ordnung nach bezahlt worden seye, nit ferner verstrickhen laße.

²² Gulden (Florin).

7^{imo}

Sollte sich etwan ein, oder die andere persohn aus menschlicher schwch- und verbrechligkuth sich zue fruezeitig verehlt haben, seindt beyde frefeler mehrers nit als um 10 lb. pfening gestrafft, einige zeith hero aber um 20 lb. und also doppelt angehallten worden, welches auch widerumb eine neuerung scheint.

Ad 7^{imum}

Sollte man zwar ehender, als die darinnen endthalltene abermahlige verteuflete calumnia mit der gegen information angegriffen wirt, dem concipisten, wellicher wegen excludierender zue frue zeithiger verdfehlung auch rechtzeitige s. v. hurerey (unwissendt zue wessen bestem) supponieret und rechtsfertigen will, das argument fein maisterlich corrigieren, umb seinen gönneren

auch ex use von der farb sprechen zu können. Es scheint aber, die hillff seye verlohren, derowegen solliche auch gesparsamer zue adhibieren ist. Mues also disem schwalmen, der alleinig keinenn Sommer machet, und ohne deme ein suspecte bruth under sich hat, sambt allten und jungen, welche mit aufsuchung seines frembden raths die abgeschworene huldigungs-pflichten simpliciter gebrochen, in sein gehögtes nüst zurückh sezen. Will er nun dise, ehe sye einmahl flückh werden, nit zuevor in die maus kommen laßen, so erweyse er und seine von deßen pupilla oculi, namens Sebastian Haslern zu Mauren, als einem von jugend ahn wenig belobten und gleich, nach eur hochfürstlichen durchlaucht angetretener regierung wider abgelegten special-ayd müsshändelnden und den 18. Novembris [21] 1699 pro 100 fl. abgestrafftten s. v. zehendten-dieb zuesamen geführ und verführte rott ihr eromiertes universale von der zeith, alls eur hochfürstlich durchlaucht die herrschafft Schellenberg innhaben, seind in hoc genere delicti fünff partheyen betretten und abgestrafft worden.

Namlichen den 1. Junii 1699 Andreas Winzierl und Anna Küberin. Dise haben nit allein sich vermischet, sonderen rea sich so weith vermessen, daß sye impugnata ahn ihrem s. v. ehrentag mit dem Kranz hat prangen derffen. Wie seindt beede abgestrafft worden? Inspectis circumstantis et ponderatis pro 22 lb. d. id est 25 fl. 7 x. Haben sye es bezahlt? Mit nachlass des yberigen 14 fl. Eodem die ist Leonard Mündle in gleichem unflath von Nendlen²³ her durch gaist- und wellthliche ybel angeschriben, mit eorrea Magdalena Kochin, einer erlebten wittwen pro 22 fl. 50 y. oder 20 lb. d. angezogen und mithin einandere ohne nachlass zue bezahlen darumben angehallten worden, weylen er effront in der bekandtnus hartnäckig und incorrigibl ware, sye aber sich nit ausser verdacht ad depellendum foetum mittel adhibiert zue haben, setzen könte.

Sogahr, daß yber sothane gebrauchte gelinde mir ybel nachgeredt, noch weithers vorgenommener inquisition aber kein sattsamer grund erfunden worden. Den 31. Octobris hinach ist Michael Burtscher und Maria Marxerin zue Ruggel, beede jung, und sonsten unverrueffte leuthe, wegen sündhaffter ihrer beyhaltung pro 10 lb. d., id est 11 fl. 25 x., abgestrafft worden. Den 29. Novembris 1700 hat sich Jacob Fehr, schuehmacher zue Ruggel, und Barbara Wohlwendin zue gleichem verbrechen bekent. Was für eine straf ist disem dictiert worden? 14 lb. d. und merkhlichen zue wenig, ahngesehen beede nach hier verrichteter beicht und communion ohne besserung [22] bueßfertigkeit und wahre reu yber das begangene, gleich vom beichtstuhl her, auf dem heimweeg widerumben miteinandere gesündigt und ihre leuchtfertigkeith, wo sye vorhero solliche gelassen, layder zue widerhollen angefangen haben.

Anno 1703 ist neben dem bis relapso Leonhard Mündle vor benente Magdalena Kochin, seine Gott waisst wie lang herumgeschleppte s. v. concubin, impragnata constituert worden. Was habe yber dises nichts werthe s. v. huerengesind verhänget? Jedem habe 10 lb. d. straf auferladen. Und zwar umbso billicher, alls bey ihme alle hoffnung zue der besserung verlohren und loco der 10 lb. d. aus erthayltem gnädigsten befelch ihne mit wasser und broth in der gefangenschafft büeßen solle. Sye aber durch ihre widerhollte leichtfertigkeit gleichfahls keine emendation spiren lassen und mit ihme die vorjährige straf verachtet, auch ihre aigene von ihrem man seelig verhandene kinder mit unverborgnem in stuben und cammeren verybten zuesamenschlüefen extreme geärgeret hat. Und

²³ Nendeln, Gem. (FL).

ist dises (neben deme, das das kind gedachten Mündlen in allem gleichet, er auch so gewis der vatter ist, alls ich unschuldig bin) die ganze histori. Einbilden thuen sich die leuth gnädigste herrschafft habe das ärgerliche s. v. hurenleben, den actus toties repetitos non subsecuta inpugnatione nit zue strafen, nach andere in keuscher feder behalltendte umbstande exemnieren und daryber erkennen zue lassen. Und können nunmehr eur hochfürstlich durchlaucht mit händen greiffen, wie das genig ihrer verwenten, mehresten thayls aber von anderen verfihrten underthanen beschaffen seye etc. Ob aber ich mit obangezogenen bestrafungen recht und wohl, oder ybel und boßhafft gehandelt habe, pleibet Gottes und eurer [23] hochfürstlichen durchlaucht urthl gehorsamst remittiert. Nichts mehrer besorgendte, alls daß wegen so viler aggravierenden umbständen ich zue gelind gehandelt und solliches noch vor Gott zue verandtwordthen haben werde.

Sollte ich dan, wie die calumniendte feder des concipirten und seine assectæ ununderschaidlich daraus deithen und iniversaliter herkommen lassen. Ich aber dise verläumderische gottlose imputation in alle retorquise, ein mehreres empfangen und gegen besag meinre ambts-rechnung, alls hieoben gehorsamst angeführt, bezogen haben, so offeriere eur hochfürstlich durchlaucht nit nur allein zur straf mein leben, sonderen vor disem so theuren verlurst dem unbesonnenen causidiov dessen in die süechen pflieg verpliben sein sollendten, merckhlichen gollrest aus purer christlicher liebe zue disem ende yber mich und ihme abzuenemmen, das selbigen etwa nach fürbaß verrechnete ämpter und in specie die gegenwertigen offen stehendte landständen cassier-stölle umbso ehender ahnverthraut werden mechte. Dominus enim opus habet.

8^{tavo}

Ist vorhin ublich und breuchig gewesen, daß man die fasnachthännen eindtweeders in natura, oder aber for eine 12 x. ahn gelt geliferet, anietzo aber nit die hennen, sondern daß gellth und zwar 14 x. begehrt worden, daher man auch in disem die allte observanz zue hallten bittet.

wie und wan man das jahr hindurch sye mehcten gellten, [24] waß sye wollten, solliche vonöthen gehabt, abgeforderet und hinweg genommen habe. Wahr ist immittels, das der verstorbene vaduzische rentmaister Schenz durch etwelliche geliferte hennen, deren er gegen die kayserliche administration keine höher, als pro 12 x. verrechnet, alle zeith 24 x. für daß seuchhaus besoldung, worahn mir dato bey 200 fl. noch ausstehen, notiert habe. Was ich bezogen, habe auch mit urkhund gethreulich verrechnet, befehlen nun eur hochfürstlich durchlaucht, daß ich ohne interreption von disen gefährlichen leuthen für eine henne 12 oder auhc weniger kreizer nemen solle, bin ich zue beedem verbinden, glaube aber, das, wan schon das urbarium nur von hennen und nit von gellth saget, gnädigster herrschafft solliche in natura oder dargegen das minus [...] [...] zue nemmen, die hand offen stehe. Damit aber auch in disem pasu des underthanen [...] verführt und aufgerittlet hat, sträfliche boßheith in allem mehrer hervor leichte undzeige, wie despotisch eur hochfürstlich durchlaucht nach seinem besten willen er zue tractieren gedenckhe, trohen nach des waybels den 18 passato beschehener anzaige die rädelsführer und beystimmendte alle hennen in natura zue liferen. Und weylen ich mich diser maliz zue resitieren zue schwach wais, bette in antecessum gnädigst zue befehlen, wie mich zue verhallten habe.

9^{no}

Könne man auch ungeandtet nit laßen, waß sich in specie mit der Maurer und Eschner gemeind wegen des waldts, [25] gemeine Pürsch ²⁴

Ad octavum.

Waß mit denen fasnachthennen yblich und bräuchig gewesen, lasse dahin gestellt. Es capieren aber die arme leuth nit, es wills auch ihr vorribener beystand als einsmahlig gewester vaduzischer cammerdiener nit sagen, daß man zue zeithen herrschafftlicher regierungen die hennen

Ad 9^{num}

Von diser materi ist daß prothocollum meine underthänigst, in causa erstattete bericht und die daryber erhalltene gnädigste befelch voll

²⁴ Bürst (†) in Eschen. Vgl. <https://www.namenbuch.li/>

genant, sich zugetragen, wie daß nemlich die gemeind Mauren in so harte straf gezogen, und daß der ursachen, weylen sye sich mit der gemeind Eschen nit vergleichen, sondern sich lätighklich ahn ihren habendten sigel und briefen hallten wollen, welches ihnen umb desto schwerer fallen will, weylen sye vill mehrer geglaubt hetten, vom herr landvogt, alls ihrer obrigkeith darbey manuteniert zu werden. Dahero gebetten wirdt, wan sich ein ald anderer casus und strait undter gemeindtsleuthen, oder underthanen entstehen sollte, selbe bey ihren habenden brief ud sigel zu manutenieren.

und mehr hundert jahren vill gemacht, und mit brüfen bestätigt worden, welches heit zue tag gahr in abgang komen, oder wenig beobachtet wirdt. Von darumben eben auch nit vollget, das ein und anderes unverbesserlich und sonderbahr von gnädigster herrschafft ohne der partheyen nachthayl nit in einen deutlicheren verstand zue ruehe der underthanen zue ybersezlich seye, bevorab weder die allte zeithen noch diejenige redlich teutsche mehr vorhanden seind, und ja alle zeith dasjenige, [26] was zue gemeinsamer zuefridenheit, liebe und wohlstand aigene underthanen diensamb ist, fūgekert und vermittelt werden sollen, umbso mehrer, alls bisherige gemeinschaftligkeith diser waldung zue gegenwertiger stund nur s. v. diebische verwüstungen gestüfftet hat, und auch eur hochfürstlich durchlaucht waldung darumben ruiniert werden und leyden muß, weylen man sonsten das wehrholz aus der gemeinen Pürsch haben könte, wo ietzt gnädigste herrschafft umb solliches angeloffen wirdet, ich aber die freye warheith zeugestehen, nit finde, das in futuram mehr ein stukh daraus abgevollgt werden solle, allermaßen successive abbreche.

10^{mo}

Seye auch vorhero niemahlen breuchig gewesen, auch die underthanen so hart nit dahin angehallten worden, daß, wan einer oder der andere ein s. v. kalb zu verkauffen gehabt, das ers gnädigster herrschafft, oder dero beampten dasselbe so stricte ia bey straf hat liferen müessen, welches auch eine neuerung. Doch will man sich auch deßen nit abwerffen, sondern offerieren sich zue deme, daß wan eine gnädigste herrschafft, oder deroselben beampten zue seinem gebrauch und haushaltung was solliches von nöthen, jederzeith gegen bezahlung ohne widerred zue lifern yberigens aber, betten sy mit [27] mit auflegendtem gewalth zue verschonen.

und verbünde mich sollichen nach einen s. v. kue neben der bezahlung zue geben. Es solle auch kein mensch sagen, daß jemanden ahn einem kalb, deren in disem 6. jahr nit 15 gekaufft, einen heller abgebrochen, oder wie es mein metzger, oder der waybel erhandlet, oder auch wie es mir angeboten worden, nit par bezahlt, oder verrechnet habe. Wellthbekhandt aber hingegen ist, daß,

angespilt [25] und sonderheithlichen ex specialissimo serenitatis vuestra decreto der gemeind Mauren ausgeybte und respective mit 100 thalern abgestraffte, wais nit solle sagen, ungehorsamb, oder mehrern verachtung gnädigster herrschafft ergangener befelchen an dem hellen tag die gnädigste befelchte und per modum æqui et boni ahngestehene abthaylung aber portim wegen des pau-wesens, und meiner zueweyligen unpäslikheith portim auch, daß denen benachbarten darzue regierten embs- und vaduzischen beampten ihre aigene geschäftten öfffters mit in dem weeg gestanden, noch nit vorgenommen worden. Interim ist vor einem, zwey

Ad 10^{mum}

Dise imputation startet abermahl vor unwarheith und muß eindtweders der concipirt (für deßen ungeschickhteste feder, und das eur hochfürstlich durchlaucht daraus abnehmen sollen, wie seucht der statt-feldtkhircher paumaister fundiert seye, ein herziges mitleyden trage) præ acciditate seines fordidi [...] und verdinsts nit wißen, waß er begriffen, oder da ers mit gesunder vernunfft et sibi præsens gethan hat, nit difficultieren, sothane endtsätzliche s. v. mentita mit seinen adhærenten gemeinsam zue reccorieren und in ihren buesen zuerukh zunehmen. Denjenigen, so ausgibet[27] und rechtlich erweyset, daß jemanden, wer es auch seye, bey straf vel stricte vel late mir ein kalb verkäufflich habe liferen müessen, diesen hallte für einen biderman

alls vor ohngefahr dreyen jahren Ferdinand Neschern des gerichtts zue Gamprin²⁵, Geörg Öhri daselbsten, 3 fl. 15 x. umb ein kalb zue bezahlen, behändiget, disem gleich 7 ½ x. ahn disen fingern kleben gebliben seyen, nach vernommener unthrey aber solliche cum rubore widerumben restituieren, und von denn leuthen den spitznam (Kölbers man) yber sich hat nemmen müessen. Eur hochfürstlich durchlaucht geruehen gnädigst zue erwägen, wan einem gehorsamsten man von 3 fl. 15 x. gleich 7 ½ in sackh fallen, wie vill da und anderstwo, da dem hundert nach etwas tractiert wirt, zue finden seyen. Boni publici causa habe in conformität der nachbarschafft und auf hiesiger statt von dero rentmaister Lehneren vermerckhtes wohlgefallen und ihre metzger, welliche 5, 6, 8 und 9tägige kälber zueweylen in die bänckh gebracht haben sollen, ehender in denn schranckhen zue behalten, undter vermeydung 2 lb. d. straf verbotten, das kein kalb ehender, als es drey wochen allt seye, verkaufft, und der tag, wan es gefallen, mir oder dem waybel umb iedem der eines bedarff, und von nöthen in nothfahl nachricht zuegeben, oder selbstn wissen darvon zue haben, angezaigt werden sollte. Dises verbotts halber hat manicher underthan, deren ich gleich etwelliche benennen kan 10, 15 bis 20 x. mehr aus seinem kalb gelest, als wo der alle [28] unerwogen, der freye verkhauff passiert worden. Wo aber keine ordnung ist, und weder disciplin noch pollicey verfanget, dorthen mueß alles guetes eine schädliche neuerung sein, wan dise schon hundertmahl zue gesundheith leubs und der seelen conducibl weren etc. Und bin ich von darumben der nahmahligen und unbenemlichen meinung, daß dergleichen contravenient nit nur umb 2, sondern wohl umb 3, 4, und mehr lb. d. abzuestrafen were. Mir ist keiner denunciert worden, alls aber erfahren, das loblich hiesiger magistrat ihrer burgern einen wegen eines 9tägigen ausgehauen kalbs pro 20 lb. d. abgestrafft, habe ich dem verkäufer Johannes Undersander²⁶ zu Eschen auch umb 2 lb. d. angezogen und einrentieret, wohin gegen herr huebmaister allhier, eben sollicher ursachen willen Carl Elisons wittib zue Getzis²⁷ umb 6 fl. Hansen Walsern in der Altach²⁸ pro 4 fl., auch Jacoben Gisinger und andere höher und geringer abgestrafft haben solle. Und da es geschehen nit unbillich ist.

11^{mo}

Seye vor disem ie und allzeith die weinsteyr in und nit ausser der herrschafft gehalten und vorgenommen worden. Hoffen also auch künftighshin, das dises widerumben, wie vorhin introduciert werde, und die etwa dabey ergehende jehrungen in der herrschafft gehalten und angesehen werden.

Ad 11^{mum}

Daß die weinsteyr niemahlen ausser der herrschafft gehalten worden, ist widerumb ein gedicht und ewig wahr, daß in der herrschafft Schellenberg der wein gahr niemahl, sondern alle zeith zue Vaduz gesteyret und zue sollicher mehrer nit, alls 6 und 7 man aus dem schellenbergischen dabey admittiert worden, wo ietzt ohne den amtstragenden landamman und waybel auctoritative 9 darzu gezogen werden, nit wißendte, mehrer einer armen landtschafft [29]

bey dem schmaus den uncosten größer zue machen, oder durch gefährliche maiorisierung der votorum gnädigster herrschafft, oder dero nachgesetztem beampten die hand zue binden, und den werth des weins privative zue determinieren. Der actus der weinsteyr ist in se actus indifferens, der meræ facultatis die proclamation der steyr selbstn aber wirdt in der herrschafft vollzogen, und ist ein actus jurisdictionis. Umb nichts ist ihnen zue thuen, alls das sye vill zue groß seind, einem herrschafftlichen beampten nachzuegehen und hingegen diser ihnen nachgehen und aufwarthen sollte. Zehren und schmausen sollten sye zwar in der herrschafft verrichtens aber wo sye wollen,

²⁵ Gamprin. Gem. (FL).

²⁶ Undersander.

²⁷ Götzis, Gem., Vorarlberg (A).

²⁸ Altach, Gem., Vorarlberg (A).

niemanden darundter befragendte und selbstn gehrn in ihre wünckhelrathstuben zuem Heyligen Creuz²⁹ allhier, umb ihren herrn syndicum nit weith ab der hand zu haben.

Nun aber die weinsteyr in etwas besser zue erleithen, solle mit diser occasion in underthänigkeith unverhalten, das, wan ich in dem verkauff darahn gebunden were, nit eine mas zue verschleissen muetmasen, noch von einem underthanen zue bezahlung dessen schuldigkeith, wie verandtworhung zue endtfliehen, rarissime geschieht, dan und wan mosst nemmen derffe. Die ursach ist, daß, wan euer gnaden hiesiger statt das viertel mosst (machtet 8 mas aus) pro 20, 22, 24, oder 30 x. schäzet und steyret. Die Schellenberger daß ihrige ad minimum pro 32, 34, 36 und 42, wan nit gahr 36, 40, 48 und 50 x., aber beedes ybermäsig taxieren, umbso mehrer, als ja unmöglich ist, das secundum bonitatem intrinsecam³⁰ der in der herrschafft Feldtkhirsch A und der herrschafft Schellenberg B nit eines steinwurffs weith von einander endtfernete rebstockh, und in gleicher cultur erhaltene weingarten solliche feutus von sich gebe, der die ersteren dem viertl nach umb 12, 14 und 20 x. ybersteigen könne etc.

Waß für ein nutzen endtstehet dan der gnädigsten herrschafft, [30] oder gem gemeinen man darvon? Keiner und statt dessen ein insensibler großer schaden ex rationibus weylen hierdurch 1^{mo} der benachbarte mosst reißend aufgekauft, der schellenbergische aber wegen der hohen steyr und das er ohn abgelegener die erste jahr nit verbräuchlich ist, ligen pleibet, oder wo nit auf den feldtkirchischen schlag, doch gewiß auf halbe steyr (welliche das medium zwischen beeden steyren ausmachtet) hinlaßen muß. 2^{do} hat der rebman auf seinen mosst zwar grosen trosst, es kommet ihm aber sollicher theur, das er alles dasjenige, was er jahr aus, jahr ein an frucht, tuch, leder, eysen, beym schmid, schlosser, schneider, wagner, schuehmacher etc. und andern vonöthen hat, oder endtlehnet, aus mangel anderer mittlen die bezalung mit mosst verhandlet, und volglich in notorie höherem anschlag nemmen, haben und behalten muß, alls, da er die bezahlung par endtrichtete, oder der mosst nit also hoch gesteyret wurde.

3^{io} ist hunc ipsum in finem denen schellenbergischen wüthen selbstn nit zue vill, die mas wein, die sye ihreren neben-underthanen borgen und aufschreyben, auch herbsteizth diser mit mosst bezahlet, wohl selbstn umb einen ganzen, oder halben kreuzer höher anzusetzen, alls er sonsten auszue-zapfen erlaubt worden. Uno verbo, ubi nullus ordo inhabitat, ist schon vorhin gnädigst bekant, wie es daher gehen mag. In deßen hette ohne underthänigste masgebung dafür gehalten, künfftig nit zue gestatten, daß die Eschnerberger oder Schellenberger steyr die feldkürhische mehrer, als ad summum umb 8 oder 10 x. ybersteigen, auch die anzahl der steyrer auf 7 oder 6 reduciert werden sollte. Die steyr selbstn kan man künfftigs bey cessierendten paugeschäftten, wo man will, vornemmen, und ist nit abs re ohne andere verhindernus solliche in der herrschafft zue hallten, die zehrung aber in tantum abzuethuen, das jedem steyrer, waybel und amman mehrer nit als 36 bis 40 x. für das mittagessen passiert werden sollte.

[31] 12^{mo}

Werde herr herr landvogt gantz wohl erinnerlich sein, das seiner der andere amtsangehörige underthan uneinige sch[...] mit soldaten sye exequiert worden. Worbey sye in einen merklichen schaden, ia bald mehrer uncössten, als die schuld an ihm selbst großen gerathen, und dardurch höchst geschädiget worden. Alls bittet man von seythen der ganzen landtschafft, weyl es wider ihren allten gebrauch, denen underthanen mit sollichen

Ad 12^{mum}

Wirdt denen allegantibus der beweis sothaner execution oblinge, als welliche ich rotunde widerpreche. Von Jacoben Dardi zu Nendlen und Michael Fromellten zue Bendern, beeden wüthen, habe auf öffter schrift- und mündtlich, auch in specie den waybel beschechens vergebendtliches anfordern ihre yber jahr und tag ausstehende wein- und umgellts-schuldigkeiten, ohnangesehen der grössten amts noth nit haben können. Es hat

²⁹ Heiligkreuz, Stadtteil von Feldkírch (A).

³⁰ nach inwendiger Beschaffenheit.

scharpfen executionen zue verschonen, sondern die strafen und schulden, wie es vorhero bräuchig mit landbräuchigen recht und ganten einfordern zue laßen, und zwar durch den waybel.

weder trohen, zuesprechen noch lieblosen verfangen, und bin derowegen gemüesiget worden, ad exemplum voriger regierungen und beampten, wie da zu Vaduz und Schellenberg öfftters geschehen, auch in der nachbarschafft yblich, ja Fromellt und Joseph Hellberth³¹

auf Rofenberg³² die herrschafftliche und frembder creditorum laisstbotten, deren ich von den ersteren nur den jäger Änderl und Stephan Rischen nennen will, öfftters in häuseren auf der morosorum uncössten underthalten müessen, imo quod reantissimum est, landamman Bichel zue beybringung [32] einiger schnitz restanten sibi et aliis contradicendo den landtsgebrauch auf die seythen sezende, Hans Martin Bantlen, einen in gnädigster herrschafft dinst gebrauchten rauchwerkher den 3, 4, 5 und 6 lb. durch ahnfierung der gerichtsläuthen zum laisten gebraucht, auch bey mir selbstem für einen laisstbotten ausgebetten, neben eßen und trünckhen bey ortsgedachtem Helberth noch einen gulden laisterlohn bezahlt hat, auf andere mittel zue gedenccken. Und habe zu disem ende umb beferderung gnädigster herrschafft interesse jedem der vorerrenten beeden wüthen einen ovn dem zu Ruggel quartierenden badischen mussterschreyber schriftlich ausgebettenen und ahn ordonanz mäsigem underhalt verwisenen musquetierer gesandt, mti der extension, von dorthen ehender alls ich die bezahlung, und eo tempore nur pro parte tertiæ hette, auch der debitor yber solliches von mir bescheinung vorweiseite, von der laistung nit abzuweichen etc.

Dises mein ahnsuchen hat der musterschreyber zwar vollzogen, solle es aber, wie nach der hand erfahren, dergestaltten verkert haben, das er wohl selbstem mit 3 in 4 musquetiers, darvon ich kein worth wusste, auch Frommelt, alls er nach ersehenem ernst undter zuesage baldiger bezahlung umb dilation zwar gebetten, den zuestat clagendten schaden und mir unbekanten gewalth aber, wellichen in momento wurde abgestellt, und dme musterschreyber noch brügel auf seinen buggel wurde ausgebetten haben, zue eröffnen, sich nit gewürdiget, ahngerukhet sein, und dem bericht nach wider wißen, verlangen und willen grose excess verybt haben solle. Die beede wüth aber nit allein, so ungeschickht, plump und aigensinnig gewesen sein, daß dieselbige von sothaner weder befelcht noch verlnagten verfahren nichts angezaiget, sondern auch [33] sogahr denn soldathen wider allen gehaiss das gelt gegeben haben, welliches mein knecht wegen ahngesehen und ervollgten schleinigen marches noch kümmerlich erjagt, und sofern solliches nit bekommen hette, sye auch disen verlursst von sich nit wurden abgewälzt haben, Warumben umb Gottes willen, tragen doch die arme leith ihren baldus schon widerumben selbstem zum kürsner?

13^{tio}

Seye dise zait hero, alls herr landvogt in der herrschafft unterschiedliche aus denen underthanen bey straf ihre creditoren zue bezahlen (ohne dem das sye vorhero mit der landtsbreuchigen gandt seindt ersucht) angehalten worden. Dahero es, wie in vorigem § endthalten, zu observieren gebetten wirdt.

Ad 13^{tium}

So arm ich bin und wan auch selbstem nit Johann Franz Paur, sonder der loblichen oberösterreichischen statt Feldtkhirsch ambtsbaumaister oder der so nöthig alls willfähigste landts-tröler were, so getraute ich gleichwohlen den neben stehenden § von maul aus, will geschweigen mit der feder ohne bekennung und selbst aigener beylegung einer contrhierendten albern thorheith nit zue exprimieren. Wie kan und gethrauet sich dan Braun zue verandtwordthen, das durch seine, wais

³¹ Helbert.

³² Rofaberg, Weiler, Gem. Eschen (FL).

nit solle sagen, unbeschnittene feder, oder hochfliegendten gaist, lobliche statt Feldtkirch, welliches dem bericht nach keines paumaisters pflüchten hergebracht haben, ihre und ihrer bürgern respective jura quo sita er zu hemmen und indirecte zu inpugnieren scih verlohren hat? Ich bin nit ein worth in abröd, werde auch eventualiter nit ablassen. Es seye dan, daß eur hochfürstlich durchlaucht sich dero reichsimmedietät und ihro habendte herrschafftliche [34] hochheith berechtigung gebotten und verbotten dem sogenannten landtsgebrauch selbstn undter die fueße legen, verschimpfen und berichten laßen wollen, und mir die erthaltung desgleichen befelchen expresse und gnädigste verbüethen lassen sollten. Von der gantzen ahn Feldkirch gränzenden nachbarschafft waren keine so ybel verruefen und durch aigenen ihren verhallt verschriene leuth, alß die Eschnberberger (Schellenberger) bey bürgern und pauren stunde ihr credit aus der helfen. Und die so am ehrlichsten von ihnen gesprochen, sagten, sye weren ausgehausete, und cum rubore et reudentia zue melden, verlogene lumpen, die weder Gott ihrer obrigkeith nach jemand anderem nuz weren etc. Kein monath passierte, womit halbduset weiß vor landgericht und öffers mit größerem uncosten alls die gelaygte schuld selbstn importierte umbgezogen, und von dorthen mit acht und aberachten wider sye verfahren worden seye. Nit leicht vergienge ein markt, oder anderer tag in der wochen, wo nit ein jederweyliger amts-tragendter herr stattamman allhier ein ald anderen seiner betrüeglichen zuesag und vertröstungen halber ad instantiam der bürgeren oder frembden, oder bey Heyligen Creuz alhier in der herrschafft Feldkhürch auf der landleuthen ahnsuchen durch kayserlich ertzfürstlichen oberampts-befelch verarrestieret, und so lang angehalten worden seyen, bis solliche gesöllen bürgen gestellt, de semper in judicio sisti causieret, mithin sich aller aigens obrigkeitlichen und landtsbräuchlicher hillff fecutrieret und ahn eine frembde rähmen gehänckht haben. Diser der underthanen lüederlicheith und vorderist der per indirectum in eur hochfürstlich durchlaucht höchste persohn selbstn zueruckh strömendten beschümüfung vorzuebürgen, habe bey beeden vorgemelten loblichen instantien [35] vermittelt, daß die ihrige ohne bey mir gesuchte und realiter unerfundene amtshillff keinen Schellenberger und ich hingegen ohne dergleichen ursach a pari keinen bürger noch österreichischen underthanen mit arrest hafften noch anfechten sollten, oder wollten. Auf solliche weiß habe ihnen, Schellenbergeren, deren agoni zierendten namen und credit allgemach widerumben auferwekht und herbey gebracht. Andurch auch seye ahnzusehen gemacht, daß man selbigen auf so erspirendte amtshüllff aufs wenigste nit mehr so ungehrn, als sonsten de novo zuethrauen anfanget. Sye zaigen aber in re ipsa, wer sye seyen, und wahr pleibe, waß öffters in underthänigsten, threu, gehorsambsten pflüchts-berichten angezaigt habe.

14^o

Sofern sich ein junger gesöll, oder madl, mit der sogenannten stuberth-gehen verfelten wurde, sollten solliche nit nur vom herr landvogt in die straf, sondern vor verhörr, wie es bißhero breuchig, citiert und nach befinden den dingen selbige gleichwohl in die gebühr gezogen und nit, wie bishero, ausser der herrschafft zue ein, oder anderer straf, ohne ihre genuessame verandtworthing angehalten werden.

Ad 14^{um}

Will schon widerumb ein hochweyser herr landamman seine nasen in allem haben, oder die underthanen gnädigster herrschafft keine extra-iudicial activität gestatten, sonderen den landamman zue einem mit-regenten und administratorn aufewrffen. Eur hochfürstlich durchlaucht beherzigen doch umb Gottes willen diser leuthen hochmuth und allergefährlichste conduite und erwögen gnadigest, ob nit genueg seye, daß dergleichen lüederliches

gesündl, wellichem layder vätter und müeteren den tag und nächtlichen umblauff, und sogahr denen söhnen ausser dem haus auf, oder in denn ställen zue schlafen gestatten. Auch die döchtern [36] nachts in frembde und thayls gahr der gerichtslieuthen häuser gezogen und eingelokht werden, von gaist- und welthlichen, mit grundlichen umbständen angeclagt worden und ihren muthwillen nit ablaugnen können? Dergleichen nichtswärthe bursch ist zuemahlen in keine andere straf gezogen worden, alls gnädigster herrschafft den holzscheitter-lohn in etwas zue verringeren vor

meinem quartier etwa einen tag halz zue sägen, 1^{mo} es ware keine straf, sonder bloß eine gelinde und zueweylen nach besäg weinausgabs-journals mit einem trunckh gemilterte warnung. Dan ich extra territorium weder zue strafen, noch dise zue exequieren habe. Es steckhet aber alles voller passion und ybermuth und mueß von darumben die gesambte, sich allso offft selbst widersprechendte landtschafft befragen, ob nit und wie offft eine dictierte geltstraf für eur hochfürstlich durchlaucht nacher Schwarzach³³ oder Ranckhweyl³⁴ eine walfarth zue verichten geenderet und umbgesezt worden? Sæpe sæpius warumben beschweren sich dan der albæ gatinæ filius (den Braunen und Sebastian Haslern von Mauren, der des auflauffs zue Eschen wahrer zundel und blaßbalg gewesen) vermeinendte und andere nit vill mehr ab dergleichen zue Rofenberg dictiert, und sodan von ihnen selbstn auf vorbemellten beeden ohrten, oder wohl gahr zue Einsidl exequierten strafen nit? Bloss das halzseegen arguendo. Misereor super turbam und scheinert nit unlauther, daß sich der schriffsteller, wie derjenige, aus deßen schreibtafel er zue Ruggel den nebenstehenden schenen unflath zuesamen schmirben müessen, sich abermahlen so hoch versteigen, alls tüef deßen bey einigen und sonderbahr meiner wenigkeith sonsten hochgefallene existimation sinckhen wirdt. Sollte sich dan von dergleichen mit holtzschneiden abgewarnete zoberlen man oder weyblichen geschlechts jemand graviert befinden, so erbüethe mich soram quocunque [37] etiam incompetente rod und andtsworth zuegeben, wan auch schon der beystand mit seinen vornembsten zweyen holzsägerinen, namens des landamman Büchels und Sebastian Haslers des haubtredelführers beeder sohns frauen selbstn vor gericht erscheinen sollte.

15^{to}

Werde herr landvogt nit entgegen sein, daß er dasjenige, was er in namen ihero hochfürstlichen durchlaucht vor der beschehenen huldigung der ganzen landschafft versprochen. Nemlichen seye bey ihren habenten privilegien, sigel und briefen, allte gewohnheiten und breuchen sein und bleiben zue lassen, versprochen, schrifftlich zue edieren. Und daß zwar versprochener maßen.

Ad 15^{um}

Verweyset man die gesambte landschafft auf den 1 § der endtgegen gesetzten information und respective verandtworhung, wo da selbe ihre activa & passiva auf einem häuffel beysamen findet.

16^{to}

Seye eine neuerung, das ein jedwederer underthan dem herren landvogt von einem gewäg hanff einen vierling zue geben angehallten werde. Wünscheten daher, daß man ihnen eine reybe in der herrschafft zaigen könte, damit sye nit mit ihrer gröseren unruehe anderstwohin zue gehen, gezwungen wurden. Alsdan sye sich auch [38] wie es breuchig von dem gewäg ein pfund zuegeben nit waigern wurden. Wie es dan auch an andern ohrten genommen wirdt.

Ad 16^{um}

Es seye gleich eine oder keine neuerung, so würdt doch mir kein loth, sonderen der etwa 3, 4, oder ad sumum 5 pfenning ausmachendte vierling, wan anderster des underthanen vorthel hafftigkeith so vill zueraichen, zuelaßet, gnädigster herrschafft, und dan aus hiesiger herren-mühlen wegen der daselbstigen reybens concesion [38] loco der verhandelten hellfften, nemblich voniedem gewag das halbe pfund, was der müller nit, oder sonsten gehrn will, gegeben. Gleichwie aber daß mit dem landwaybl noch nit vor 9 wochen verrechnete

dreyjährige sogenante mühlengellt (gegen wellichem sonsten aus der herrschafftlichen hof- und zwangmühlen zue Vaduz die hellffte alles schellenbergischen ertrags zue erhöben gewest were) gethreulich in die ambtsrechnung lauffet, allso auch der unverbrauchte auch noch mit keinem aug

³³ Schwarzach, Gem. im Bezirk Bregenz (A).

³⁴ Rankweil, Gem., Vorarlberg (A).

gesehene hanff nit unterschlagen werden solle. Daß allerbeste darf sein, wollte es auch bey nahem underthänigist einrathen, ratione gegenwertigen strepitus dise warhaffte activ und passiv neuerung aufzueheben, und eindtweders gegen der alsdan per omnia zue erheben habendten halbschayd ahn frucht und hanff zue Vaduz zuemahlen und zuereyben, den underthanen adstringieren, und den ungehorsamen, wie alle zeith geschechen, pro 10 lb. d. abstrafen, oder von jedem, der den freyen gang zue mahlen haben will, bis auf weithere zeithen und verordnung des jahrs nach beschaffenheith der gröseren, mittelmäsigen, oder kleinern haushaltung 1 fl. 46 und 36 x. beziehen zue laßen. Dan, ich rede es mit Gott, die leuthe (mit ausnamb der unschuldigen) kaum einer guettath werth seindt, anerwogen ihre angebohrene bößheith sye nit erkennen, noch considerieren laßet, was ungelegenheith, versumnus, auch abgang ross und wagens sey haben, da selbige umb eines jeden ganz und halben viertels frucht willen, was auf der Ruggeller Rhein- oder Schanwalder mühlen nit gefertiget werden kan, von alltem herkommen, auch rechts wegen in wind, schnee, regen und anderem ungemach ad minimum zwey stund weegs weith die vaduzische zwangmühlen zuegebrauchen angehallten werden sollten. Und was große commodität eindtgegen sye [39] von so geringem, ahn s. v. schuehen ersparendtem mühlengellth und nit für die hellffte eingehendten vierling hanff, auch das sye ohne anderes versammeln hiermahlen und vom markht in der mühlen sein können. würrhlichen empfinden. Sed aures habent et non audiunt.

Warumben aber umb Gottes willen beschweren sich die verführt und bethörte arme leuth ab einem vierling hanff und nit vill mehr ab dem sogenannten mühlengellth der 16 und 18 x. und verlangen, das ihnen in der herrschafft nur eine reyben (gefährlicheith ihres sophisten) nit aber auch eine mühlen gezaige werden. R: Weylen ihre herren ante signani, Bichel und Marxer, selbsten müller und participanten seind, sich zue gnädigster herrschafft nachthayl nur wohl bedächtlich daß stillschweigen concertiert haben mechten, auf daß sye ihnen nit selbsten in die augen, sondern lieber dem armen man nach arth der müller in den sackh greiffen, daß waßer aber auf ihre mühlen alleinig richten könnten. Disen passum hat ihr assistent Braun gahr zue braun angeschriben. Nit underwüenden wollte ich mich, wider gemeine stat, rathsverwante, oder bürgere jemanden zu dienen, oder beyzustehen. Wie es aber deßen herren principalen ahnsehen mechten, daß gegen eur hochfürstlich durchlaucht interesse und ihre subordination, er die hand angelegt, ja hierdurch wohl selbsten loblich hiesiger statt interesse bey der mühlen zue ascieren mittelbaher selbsten an die hand gegeben hat. Mag er erwarthen.

17^{imo}

Seye bishero nit breuchig gewesen, das die underthanen außer der herrschafft die frondinst verrichtet. Einige zeith hero aber allzue sehr darzue angehallten worden. Alls hoffet man von seythen der underthanen, es werde ihnen hierinfahls und künfftig- [40] hin verhschont werden, doch aber würffft man sch nit ab, was zue gnädigster herrschafft nutzen und dinst apliciert wirdt, gethreulich alls gehorsam und gethreue underthanen zue prætieren. Hofften anbey, das man ihnen die gewöhnliche frongellter, wie von allters her werde abvollgen lassen, mithin mit sollichen fronen und dinst, so deß herren landvogts interesse in particulari betrifft, künfftighin zue verschonen.

Ad 17^{imum}

Diser § greiffet zue weith in meine ehre und ist die imputation so infam, das die actores so lang und vill für die ärgste calumnianten, schänder und ehrenverläumbder hallten muß, [40] bis selbe mir dargethan und erwisen haben werden, daß 1^{mo} einem, oder allen nach besag urbarii nur einen pfening hinderhallten, und yber ihren begangenen hochststräflichen ungehorsamb der verwaigerten fron (wo nemlichen auf dem Rennenhof wegen antringendter noth, und darundter verhierenden herrschafftlichen schedens gleichsam mit aufgehobenen händen umb beyfur seines pauholzes, brettern, auch amman Bichlen, wellichen bald hinnach mit dem Maurer zehendt-stroho beschenkht, zue hillff nemmen musste) nit

auf iede fuhr mehr als gedoppeltes frohngelth ahn broth, keeß und wein gegeben, vollgsam umb erhaltung besseren willens, so angefillt habe, daß sye jauchetzend und schreyend, als ob sye rasend

worden, nit allein aus der statt gefahren, sonderen gegen gnädigster herrschafft sich alle zeith bedanckhet, oder pro 2^{do} zue meinem particular oder privat interesse, auch nur ein rad, will geschweigen, eine frohn verlangt, oder gebraucht habe. Und bin ich von darumben gezwungen, ersagte imputationes, woher solliche gefloßen, auf das züerlichste zue retorquieren und umb gnädigste satisfaction underthänigst zue supplicieren. Daß yberige allegatum [41] samb niemahls bräuchig gewesen were, ausser der herrschafft zue frohnen. Ist mit underthänigstem respect zu melden eine abermahlige so gebatzt alls offenbahre und zwar solliche s. v. lügen, daß kein wunder were, wan schon dem unschuldigen ingrosirten, des Braunen sohn, daß dintenfass daryber ausgetruckhet sein sollte. Sagt ahn ihr langst verschambte auctores, wer hat der verwittibten vaduzischen frau gräfin von Fürstenberg ihre nothurfft auf Feldkhürch gefiehr? Wer hat aus der herrschafft Schellenberg das zimerholz nacher dem Schloss Vaduz und die sägbaum ahn dortige seegen gebracht?

Wer hat mir in vorigen administrations commissions-dinsten gleichwie es auch dato beschicht, heu, getreu, holz und dergleichen in mein quartier bestellt? Wer hat vom See ehemahliger gnädiger herrschafft ihre aus der landgrafschaft Nellenburg bezogene fruchten nacher pauren liferen, und wer daselbsten abhollen müessen? Wer hat widerumb vom Bodensee und pauren herauf der gräflichen herrschafft dan und wan die benöthigte mülstein und öfen beygefiehr? R: Die schellenbergische underthanen und zwar in specie auf der sogenannten langen, oder großen rod, von wellichem die mehreste selbstn wißen tragen und hand angelegt haben. Und solle alles dises bis anhero niemahls außer der herrschafft Schellenberg zue frohnen gebrüchig und dem concipisten, alls einem allten vaduzischen ministro, cammerdienern sollte gesagt haben, hiervon gahr nichts erinerlich gewesen sein? O: Wehe dem dorff, wo der schultheiß selbstn baarfueß gehet!

18^{tavo}

Daß nit wie bishero geschehen, [42] ein ieder geschwornen des waybels dinst vertreten, sondern die von gnädigster herrschafft, oder dero beampten erthaylende befelch angehörige ohrt, er, waybel, selbstn lifern solle.

Ad 18^{tavum}

Solle ich nit sagen, was in disen [42] passu observierlich ist, oder gewesen seye, so vil aber ist bekhandt, daß die geschworene zue allen herrschafftlichen befelchen parat stehen und dem landwaybel auch bey malefiz occurrentien realiter ahn die hand gehen muessen. Alles noch ahn weiß ihres leiblichen aydts. Bey voriger herrschafft

hat die geschworene besazung die arme landschafft bey 40, 50 und mehr gulden gecostet. Disem unbrauch, so doch eine alte gewohnheith ware, bin ihc vorkommen und sollichen abestellt und verwundere mich derowegen nit wenig, das es nit auch für eine neuerung angezogen worden. Mir waiß ich keine andere ursach vorzubilden, alls daß die geschworene (welliche jährlichen mit amman und gericht sambt wayblen und anderen 1, 2 bis gegen 500 fl. verbutzen. Ich aber endtsätzlich daryber schmehle und volgliche sye, geschworene, sich einer reformation befahren) auß ihrer schmausbrüederen verlaithung studio in der ahn sich selbstn unglücklichen feder es zubehalten für beßer werden befunden haben.

19^{no}

Beschweren sich die gemeindtsleuth, daß nach der ehrschazung gewiße lehen seyen gestaigeret und hocher angelegt worden. Dahero sye bitten, bey dem allten selbige verbleiben, den lehentrageren auch die gebühr avollgen zue laßen.

Ad 19^{num}

Sofern des concipierendten feldtkürhischen herrn paumaisters existimation nit schon bey dem 14. § zue sinckhen angefangen hette, wurde sich selbige alhier nit länger haben hallten können. Amore Dei mit waß für einer vernunfft und wie kan er die gemeindtsleuth und gnädigster herrschafft [43]

lehen, welliche die gemeindtsleuth umbso weniger ahngesehen, alls dise und particularia seind, combinieren? Die von amtswegen threu gehorsamest introducierte melioration und gelindeste

staigerung hat weder gemeindts nach lehenman zue taxieren, angesehen solliche nit allein wegen von denn lehenleuthen selbst angegebener ungleichheith der lehen höchst nöthig gewößen und künfftigs wege erst befundener sindhafften disproportion auch nit underpleiben sollen, sonderen man hat iedem lehenman bey der sogenannten staigerung freygestellt, das lehen umb sollichen züns zue behalten, oder daß laudemium gegen abtretung deß lehens zuerukh zue nennen. Es gelüstete aber keinen und hat sich bey dem lehenzüns-bezug vor 4 jahren in fallor, weylen es ahn sich selbst den müche nit werth, niemanden, alls daß sogenannte Weyher Häble [*sic!*], Matheus Öhri, die zehendtmaus [*sic!*] Sebastian Hasler und der unlangsten wegen der rod-weesens composition beschribene Jacob Spallt, alle zu Mauren (welliche neben Jacoben Wellti daselbsten den zue Eschen vollzogenen auflauff, worzue sich die geschworene, undter allerhand s. v. lugengedichten euferigst appliciert haben, zue mein und der meinigen ungemainer verschimpff und verleimbdung angetriflet haben) zue opponieren verlanget, gegen zurukh anerbottenen erschaz aber bis daher aquiesciere. Von einer denn lehentragern zuestechender gebühr, alls einem in dem urbario unverfundenenonere, waiß und gestehe ich von amts wgen nichts. Wan sye aber für ihre bemüehung umb einen trunckh betten, und in gnädigster herrschafft behausung wie künfftign Maii mit Gott beschechen solle, zue wohnen ist, vermeinte sollichen, als ein precarium nit zue versagen. Es belaufft nit 3 vtl. wein und etwa 24 x. broth, wornach alsdan die lehentrager auch mit besserem ernst zue ihrer schuldigkeith können angehalten werden.

[44] 20^{mo}

Wegen denen herren weingarthen seye vor disem bräuchig gewest, daß, wan gnädigste herrschafft den 10^{ten} und torrgelmosst und die hellffte des anderen mossts empfangen, die andere hellffte gleichwohlen dem rebman yberlassen. Nun aber bey jahren auch von des rebmans-mosst auß dem halben fünff aus dem ganzen rebbau aber 10 man genommen werden. So eine neuerung.

Ad 20^{mum}

Kan so vill nit memoriert werden, alls vill mit dem herrschafftlichen weingarthen gespillte practiques und fourberien mir bekhandt seind. Ich will nit sagen, daß von der administrations regierung die herrschaffts-torrgel und was darinnen zu schanden gericht und zergengt gefunden habe. Ich præteriere, daß die weinzierl aus mangel geschirres allerhand schandvolle und unflätige zuber, und göllten zue verwahrung des

mosst herbstzeith mit in die törggel zue nemmen necesitiert gewesen seyen. Geschweigen thue ich, das, wan ein weinzierl oder rebman vo einem bemapten nur einen krumpfen tritt gethan hat, oder sonsten ybel angesehen worden ist, sollichem der weingarthen offerers ohne verschulden und singulariter von dem vaduzischen rentmaister schengen stehen (wie ich dan selbst einmahls von Johannes Küberen zue Mauren ein fuerder stroho, so doch der herrschafft zue nuzen kommen, und dise mir umbso weniger raisen derffen) dem plus offerenti, und zwar unter gleicher gefahr gegen allerhand höllküechlen conferiert, in der thatt selbst aber von einer nach der anderern hand uach der weingarthen zueschaden gericht worden ist, gestallten zue Eschen und Mauren ein ald andern widerumb in pau zue bringen und gnädigster herrschafft nuzen zue recuperieren gratis hinlassen musste, gegenwertig aber widerumben [...]. Hat mans zeith [45] eur hochfürstlich durchlaucht, wo ich das œconomicum nit zu verwalthen habe, auch also gemacht und alles in vorigem unstand gelassen? R: Mit nichten 1^o hat man die torrgel, wo es nöthig mit geschwöll underziehen, untermauren, die tachung reparieren, auch brether, baum und säulen zue behörigen stand bringen und 2^{do} so vill imer möglich gewößen, neue geschürr machen lassen, auch vill von denen rebleithen, die sye ex necessitate selbst in die torrgel gekaufft, widerumben aberkaufft. Und dan 3^{io} loco vorerzehlten verdamlichen höllküechlen simpliciter daß gnädigste herrschafftliche interesse zue befördern, von amts wegen und hoffendtllich zue gnädigstem danckh und erkandtnuß meliorando durch offenes in torrgglen affigiertes patent statuiert, daß ein weinzierl, so lang er lebt, wider threu pflichten und ehre nit handelt, von keinem in ehrlichem pau erhalltenen wingarth vertriben noch verstoßen werden solle. Begebete sich aber, das einer erstorben were, sollen des verstorbenen erben von einem halben pau 1 fl. zue der abfarth bezahlen, der ahntretendte aber, es seyen gleich wittwen

oder waisen, mittels eines gulden für die auffarth unverstoßen werden. Mit der noch eithern extension, daß denen winzierlen gegen gewisem respectu der eventual erlösung determinierendten consens-gellt sogahr das respective kauff- oder tausch-recht unverwehrt gegen dem genuss sollicher bedungnussen aber jeder helber pau 5 maß mosst mehrer, alls er sonsten gethan geben solle, et hæc est petra scandali ia propter manus habent et non palpabunt, sed mirum, daß man nur dise 5 maß und nit vil mehr die auf und abfarth für ein neues stadelthor angesehen? Ich gebe andtworth, weylen sye dises erstere pro utili agnosieren und selbsten erfahren haben, und mancher gegen sollichem wingarthen 6, 8, 10 bis 12 und mehr gulden verschmürten müessen. Die einwilligung ware anfangs meræ [46] voluntatis und iedem frey gestellt den wingarth auf sollicher weiß ferner zue pflanzen, oder heimzueschlagen. Alls aber keine widerröd, oder renunciierung der weingärthen vernomen haben, ist solliche necessitatis worden. Sollten dan noch zue diser stund villem oder wenigen die 5 maß beschwerlich sein und derentwegen die weingärthen nit pauen wollen, ist ihnen unverwehrt, solliche heinzueschlagen, seind alle zeith widerumben zwey für einen, die darumb freyen und sich bewerben, Sebastian Hasleren, Jacob Spallten, Matheußen Öhri und Jacoben Welti, aber alls specialiter ungethreuen underthanen und aufwiglern des zusammenlauffs sollen auf eur hochfürstlich durchlaucht unervollgendtes gnädigstes special verbott, künfftiges früejahr ihre pau durch obrigkeithlichen gewalth genommen und gegen die auf- und abfarth andern conferiert werden.

Nit ungleich wurde dabey zue inhibieren sein, das dem præursori in seines kinder reben zue Muren nit eine gabl voll s. v. tung in futurum, und zwar undter gewißten straf abgevolgt, oder geliferet werden sollte, damit er von seiner arbeith nit nur den ietzt erschnappten gewin, sondern ein längeres memoriale habe, welliches dan ohne austrukhendtliches verboth nit underlaße.

21^{mo}

Weylen nun eine zeith her einer oder der andere von denen hinderseßen, der nemlich die von herren landvogt erkaufete gueter besizet, mit auftreybung des s. v. viehs die gemeind beschweret, doch nichts darvon der gemeind zum nuzen geben will, auch etwan das schon versprochene und [47] mit der gemeind veraccordierte abzuegeben, waigere sich will, also hoffet man von seythen der gemeind, es werde sie der herr landvogt dahin an und nicht abhalten, auch ihnen befelchlich zu concipieren, daß sye sich khünfftighin mit der gemeind des austribs halber verstehen und daß darvon versprochene dem gemeins nuzen zue befördere, abstaten solle.

22^{do}

Habe es eine zeith her das ansehen gehabt, ob wollte man die landschafft von ihren allten, in schriftt verfassten, landsbrauchen im erbfählen, testamentieren und anderen nit beobachten und gleichsam selbige stürzen (welches schnur grad wider das bey der huldigung gethuenen versprechen lauffet). Als bittet man dissfahls sye nit darvon zu

Ad 21^{mum}

Was umb die liebe Gottes willen schmirbet der concipist schon widerumb einander daher? Misereor super turbam, und schame mich nit wenig für dickh ernenten beschwerdts-stöller, daß ihme abermahlen der ungeschikhteste [47] pauren schulmaister sein bluth-schlechtes mit gramatical-böckhen angefilltes beschwerdts-argument corrigieren sollte. Dises aber dinet nit zue der sach, sondern ich beziehe mich informando auf dasjenige, was hieoben ad tertium weithläuffig decuciert habe.

Ad 22^{dum}

Finde ich schon widerumben quot verba tot convitia quot sensus tos solerismos & circulum vitiosum idem per idem inferentem. Nun aber saget ahn ihr braunische schuz und schürm-kinder, wer hat den landtgerbauch in schriftten verfasst, amman, gericht, oder gemeine landschafft? Deren keines. Wan ein casus zweyfelseythigen verstand ziehen laßet,

vertreyben, sondern darbey zu manutenieren, wellichem auß vorersagten schriftgelehrten, beschuzen und beschirmen. will nit sagen, phariseeren, ist die

[48] interpretatio legis zueständig? Widerumb keinem, alls gnädigster herrschafft ut legis latori. Sye obiicieren aber, das desgleichen erbs-casus (wie sye handgreifflich darauf stechen und sich zwischen Marxeren, Franz und Andreas, contra Sebastian Hasleren zue Schenebichel³⁵ bey verhör erhoben, Hasler aber immediate daryber ahn eur hochfürstlich durchlaucht suppliciert hat) alle zeith nach ihrer incapricierten auslegung ererteret worden. [...] bene vel male? Lasse ich dahin gestellt. Vill aber geschicht und sonderbahr bey dergleichen leuthen, welliches alle zeith beßer underpleiben wurde. In haiptsächlicher betrachtung, das der geschworene landwaybel und Jacob Fehr zue Ruggel ihrer pflichtmäsigen anzaigen nach von Bichlen auß dem maul gehört haben wollen, daß der zwischen gemelten beeden partheyen controvertierte erbs-casus auf beede weeg geybt worden seye. Von disem aber, alls Büchel vermerkhte, oder muthmaßen kö[...] es derffte seiner beeder Marxern causa auch ab observantia zu trimmen gehen, will er weder dergleichen geredt zue haben, noch von sollicher ybung nit ein worth gestendig sein. 1^{mo} er thuet es teche ablaugnen. Nun hat eur hochfürstlichen durchlaucht die species facti zue gnädigster endtscheidung von Hasleren darumben supplicando gehorsamst yberracht werden müssen, weylen mich dessen gegenthayl und ihre protectores hat expressis verbis suspectiert, vollgliche mit der sach nichts mehr zu thun habe. Derowegen es nit allein kein ansehen hat, samb sich jemanden von dem landtsgebrauch abtreyben, oder sollichen stürzen wollte, sonderen es ist zuemahlen schon widerumben ein offenbahres figmentum, das im testamentieren jemanden verhinderlich gewesen, oder auch hette sein können, gestallten, so lang, alls bey eur hochfürstlich durchlaucht unwürdigst in dinsten stehe, keines zue conficieren verlangt worden ist.

[49] 23^{tio}

Kommet amman und gericht, auch gesambter landschafft ganz verwunderlich vor, das ein [...]wechling erthaylter befelch von herrn landvogt widerumb in originali zueruckh geforderet wirt. Worumben daß die zeith hero geschechen mechten, sye gehrn eine erleutherung daryber, indeme sye vermeint, es wurde herr landvogt oder jemand anderen kein nachthayl bringen, so vern der befelch, bey deßen handen deme er zuegesand verpleiben wurde.

Ad 23^{tium}

Dise vermeinte beschwerde zaiget, wie delicat hierländische underthanen seyen. Disen, ihren hoffärtigen fürwitz zue büeßen, gebe eur hochfürstlich durchlaucht die gehorsamste erleiterung, daß keinen befelch zueruckh fordere, ohne noth zue wissen, ob sollicher insinuiert, oder exequiert worden seye. Interim ist auch ahn sich selbstn nur gahr zue wahr, daß sye nach arth der spinnen auß allem nur daß güffft saugen und eben von

darumben der allgierendte befelch, mittels deßen man gegen zuebeziehen befohlen sein sollendten impost, den vor 2 jahren sträflich und wider daß affigierte verbott unternommenen freyen pferdts-verkauff beschenen will, man mir nit widerumb under ainem kommen laßet, wellicher, da er dem verbotts-patent contradicirete, zue meiner confusion glaublich wohl gahr in offen truckh wurde komen, und zum vorthl der verkäufferen mir unter die nasen geriben worden sein. So aber zaiget extractus prothocolli neben schon vorhero erstattetem underthänigsten bericht, was sollichen inhaltlich begreiffe. Mit diser occasion solle aus threu gehorsamster devotion unverhallten, daß, wan etwa ein befelch publiciert und verlesen werden mueß, sollicher von so einem aufgeblasenen landamman, oder gerichtsmann ohne geringsten gegen gnädigster herrschafft oder dero canzley bezeugendten respect mit wohlbedäkhtem schalckh abgelesen, ia, wan auch eur hochfürstlich durchlaucht selbstn öffters darinnen benent werden, nit einmahl der hueth bewogen oder geruckht werde.

³⁵ Schönabüel, Gem. Eschen (FL). Vgl. <https://www.namenbuch.li/>

[50] NB.

Die rosshändler beschwerten sich ab der angelegten straff.

Neben stehendem NB mues ich auch eines beysez und namens der underthanen gegen ihrem erkaufftem beschwerdts-stöller, oder ungewahrsamen federung

selbsten gravieren, ich widerspreche, daß die underthanen rosshändler seyen. Sye können auch keine genent werden, bis nit der beständige kauff und verkauff auf einen, oder alle erweisen seye. Was büethet herr Braun auf disen mein, Paurens, rappen? Bisher noch nichts. Weylen aber daß NB namens der rosshändlern beschwerdts-weys geschechen, pleibet von gnädigster herrschaffts- und der mir gnädigst ahnverthrauten administration wegen wider der gleichen noch unbekandte gesöllen die empfindtliche bestrafung vorbehalten etc.

Betreffend aber diejenige, wellicher ihrer und a potiori aus ahntringendter noth verkauffter rossen halber inhalt gnädigsten special-befelchs sub daro 23. Augusti verwichenes jahrs pro re nata eine gelinde und wegen groß bezogener erloßung unendtpfindliche straf dictiert worden, haben sich solliche nit unbillich zue beschwerten. Und zwar wider amman Bichlen und dißen sauberen handlinger Jacob Hanibal Hoppen, alls welliche die arme tropfen proprie verihrt und durch verkerung des befehllichen mündt- und schriftlich widerholten verstands ihnen gegen einem von beeden arbitrio hergefloßenen und auß ihrer gottlosen partheyligkeith bey anderen gahr nit bezogenen noch geforderten import den unverschranckhten verkauff, mit beesem exempel vorgehendt, nit allein verwilliget, oder unverwehrt, sonderen Büchel, der doch daß verboths-patent mit aigener hand ahn sein haus affigieret sich sogahr selbstn zue einem wahren rosshändler gemacht vorahn und nachdem markt die ross auf und wider verkhaufft, glaublich aber sich selbstn, nach deßen verkäuffere, umb keinen import angefochten haben wirdt. Sollten nun [51] die bestraffte yber ihre allegierendte beschwerd eine sublevation verlangen, were ihnen solliche nirgendts besser, alls durch einen offenen recess ahn Bichlen und Hoppen zuegestatten. Mich deucht aber, dise allegierte beschwerden seyen nur lehre wohrt, dan sonsten Bichl für seinen sohn, der sich mordicitus und und mit dem losesten räden widersezt, nit selbstn bezahlt, nach Hopp, der doch der hauptaufwiger, keine straf zue bezahlen selbstn gewesen, nit vor allen anderen und am ersten seine straf mit 4 fl. zue bezahlen angefangen haben.

Ut ut sit, alle haben ihre ross in das verbottene Bündten³⁶, oder die Schweiz verkaufft und importieret ihre samendthaffte bestrafung nit einmahl so vill, als dem endtstehenden jämerlichen geschreu nach nur einem kayserlich oberösterreichischen underthanen, da er doch nit ausser landts, sonderen bona fide mit nachbaren gehandelt, dictiert worden sein solle. allermaßen vor denen kirchen erzehlt wirdt, Martin Hörburger zue Dorenbyrn³⁷, habe nachts einem juden gestattet sein ross, welliches ohne Hörburgers wissen ein anderer widerumb abgehollt, in deßen ohne deme lehrn undoffenen stall einzustellen, und seye daryeber umb 100 fl. Caspar Böckhle in der Altach aber, das er das seinige, durch die vierte hand alsdan und ohne Böckhles wissen in die Schweiz gekommene, einem embsischen underthanen gegeben pro 60, der wüth ahn der Claus pro 300, dem Zum Kauren, Zahnholzer mit namen, pro 400 und vill andere zuegeschweigen noch einer, neben 20 fl. in die kuchl zue bezahlen, pro 500 fl. angezogen worden seyn.

Was für eines schwächtlichen todts musste ich gewartig sein, da die unruhige Schellenberger thayls ohne verschulde, oder sonsten also tractiert wurden? Nun haben eur hochfürstlich durchlaucht yber alle sogenante beschwerden die warhaffte und gründliche information, underthänigst und gehorsammest bettendte, sye geruehen gnädigst zue erwegen, was weithers in sachen zue thuen, oder zue lassen, und wie mithin der gefährligkeith dise leuthen zue begegengen seye? In meinem vorgehendten underthänigsten berichten ist die form des aufflauffs und deßen rädelsführer schon gehorsamst vermerkht und zaigen. [52] Die verner beygehendte extractus prothocolli, was per concornitantiam in causa weithers passiert sey und sonderheithlichen die letstere beylag in was für eine weithausstehendte verandtworhung amman Büchel sich verwickhlet habe. Gleichwie aber

³⁶ Graubünden, Kanton (CH).

³⁷ Dornbirn, Stadtgem., Vorarlberg (A).

lauther gewalth, vorthel, betrüegereyen und dergleichen gefährliche unanständige strach darunder verborgen seind, ich auch die glatte warheith zuegestehen, bey so beschaffenen dingen ohne formlich gnadigesten befelch ihne nit zu der verandtworhung zue ziehen gethraue, zuemahlen mich nit underfangen will, Jacoben Spallten, Abraham Senti, Görgen Marxers weyb, (deren man in bestendiger custodia und ein lautheres elend bey ihr ist) und Johannes Marxers wittwen, allen zue Mauren ^{a-}dan Johannes Marxers, Adams sohn, und Christian Mūsner zu Gamprin^{-a} wegen ihres, gegen offentlich ein ^{a-}sub pena confiscatoris im truckh affigierten crays^{-a} verbott sträflich vollzigenen rossverkauffs. Item das amman Büchel sollichen nit allein gestatte, sonderen auch den darvon bezogenen import undterschlagen und scih appropriert haben solle, die extrem wohl verdinte straf zue determinieren. Als bette gehorsammest, eur hochfürstlich durchleuchtigkeith geruehen mich expresse und specialiter gnädigst zue befelchen, wie gegen ein und anderem und sonderbahr dem Büchel und Hoppen auch anderen rädelsführern mich zue verhalten habe, damit ich zum thayl nit mein aigener richter seye, zum thayl aber dise unbehuetsame, falsch regiersichtige und ambitiose köpff [53] in facto erfahren, daß nit alles vom fürsten in der Leuiser [?] gaßen, wie zue eur hochfürstlich durchlaucht höchsten despect sye mich nennen und zue sagen pflegen, sonderen immediate undter dero hohen hand decretierter mir ad exequendum zuekomme. Wobey dan eur hochfürstlich durchlaucht der himmlichen, zue dero hochfürstlichen protection aber mich underthänigst und gehorsamst empfehle, verpleibende.

Eur hochfürstlich durchleuchtigkeith
Feldkirch, den 5. Januarii 1705.

Underthänigster, threu, gehorsamster diener
Johann Franz Paur manu propria

^{a--a} Ergänzung am linken Rand.